

CHRISTIAN WALTER

Religionsverfassungsrecht

Jus Publicum

150

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 150



Christian Walter

Religionsverfassungsrecht

in vergleichender und internationaler Perspektive

Mohr Siebeck

Christian Walter, geboren 1966; Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Würzburg, Genf und Heidelberg; Erstes Juristisches Staatsexamen 1993; Promotion zum Dr. iur. 1995; Zweites Juristisches Staatsexamen 1996; 1997 Forschungsaufenthalte in Montpellier und an der Harvard Law School; 1998–2000 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht; 2000–2004 Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg; Februar 2004 Habilitation an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg; WS 2004/2005 Berufung auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht, Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Jena; seit WS 2005/2006 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht einschließlich Völker- und Europarecht an der Universität Münster.

978-3-16-158011-6 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148990-X

ISBN-13 978-3-16-148990-7

ISSN 0941-0503 (Jus Publicum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2006 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Für Ruth

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Februar 2004 von der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Habilitationsschrift angenommen. Sie wurde für die Veröffentlichung inhaltlich auf den aktuellen Stand gebracht, insbesondere wurden die neueren Entwicklungen in der Rechtsprechung in Deutschland, Frankreich und den USA nachgetragen und die Praxis der Vereinten Nationen ergänzt. Die seit dem Abschluß des Manuskripts im September 2003 erschienene Literatur wurde noch in den Fußnotenapparat eingearbeitet.

Besonders herzlich danken möchte ich zunächst meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. *Jochen Abr. Frowein*: für vielfache Förderung (gerade auch jenseits der Arbeit an diesem Buch) und für großzügig gewährte inhaltliche und zeitliche Freiräume, vor allem aber für das stete Vorbild, sich mit aktuellen und politisch umstrittenen Fragen zu beschäftigen, ohne dabei die nüchtern-analytische Perspektive der Rechtswissenschaft zu verlieren.

Daneben danke ich sehr herzlich Herrn Bundesverfassungsrichter a.D. Prof. Dr. *Paul Kirchhof* für seine Unterstützung und Förderung. Die Zeit als sein Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht war in vielerlei Hinsicht prägend für die verfassungsrechtlichen Teile der Arbeit. Besonderen Dank schulde ich ihm für klärende und weiterführende Gespräche über ihren Gegenstand und für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

In ihren rechtsvergleichenden Teilen beruht die Arbeit maßgeblich auf Anstößen, die ich während zweier Forschungsaufenthalte an der Universität Montpellier und an der Harvard Law School erhalten habe. Mein besonderer Dank gilt dabei Prof. *Dominique Rousseau* in Montpellier.

Die Arbeit hätte ohne das Heidelberger akademische Umfeld so nicht entstehen können. Ein besonderer Glücksfall war die Zusammenarbeit mit *Hans Michael Heinig*. Die unterschiedliche Akzentsetzung im einzelnen bei gleichzeitiger Übereinstimmung in der Grundhaltung zum Thema hat vieles befördert und letztlich die Arbeit maßgeblich geprägt. Zum wichtigen Heidelberger Umfeld gehören außerdem die Freunde und Kollegen am Institut und an der Juristischen Fakultät, insbesondere: *Pia Carazo, Stéphanie Dagron, Martin Gebauer, Rainer Grote, Matthias Hartwig, Karen Kaiser, Daniel Klein, Karin Oellers-Frahm, Markus Rau, Dagmar Richter, Frank Schorkopf, Annette Simon* und *Nicola Venemann*. Ihnen allen sei hiermit herzlich gedankt!

Entscheidende Voraussetzung für das Gelingen war schließlich die hervorra-

gende Infrastruktur am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Ich danke sehr herzlich den beiden Direktoren, Prof. Dr. *Armin von Bogdandy* und Prof. Dr. Dr. h.c. *Rüdiger Wolfrum*, in der Bibliothek danke ich stellvertretend für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Direktoren *Joachim Schwietzke* und Dr. *Harald Müller*, in der Verwaltung stellvertretend Herrn *Klaus Zimmermann*, sowie in der EDV-Abteilung Dr. *Roland Braun*, *Dietmar Bussmann* und *Andrea Fronz*.

Bei der Überarbeitung und Aktualisierung waren meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zunächst in Jena und dann in Münster eine wesentliche Hilfe! Schließlich danke ich der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Münster im Dezember 2005

Christian Walter

Inhaltsübersicht

Einleitung	1
----------------------	---

Erster Teil:

Saatskirchenrecht im Wandel – historische Perspektiven im Vergleich

Erstes Kapitel: Staat – Gesellschaft – Religion	8
Zweites Kapitel: Säkularisierung der öffentlichen Gewalt und Individualisierung religiöser Überzeugungen	22
Drittes Kapitel: Die Herausbildung der etatistischen und der liberalen Trennung von Staat und Kirche in Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika	69
Viertes Kapitel: Die Herausbildung des deutschen Kooperationsmodells im 19. Jahrhundert und in der Weimarer Nationalversammlung	96

Zweiter Teil:

Vom Staatskirchenrecht zum Religionsverfassungsrecht

Fünftes Kapitel: Die liberale amerikanische Konzeption und das Gleichheitsproblem	128
Sechstes Kapitel: Das etatistische französische Trennungssystem und das Freiheitsproblem	162
Siebtens Kapitel: Das deutsche Kooperationssystem und das Problem religiöser Pluralität	186

*Dritter Teil:**Ausgewählte religionsverfassungsrechtliche Einzelfragen
im Vergleich*

Achtes Kapitel: Definition von Religion und Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften	204
Neuntes Kapitel: Sonderrecht für Sekten?	245
Zehntes Kapitel: Religionsgemeinschaften und wirtschaftliche Aktivitäten	279
Elftes Kapitel: Religion und öffentliches Leben	299

*Vierter Teil:**Das Europäische Religionsverfassungsrecht und seine
internationalen Bezüge*

Zwölftes Kapitel: Vom individuellen Grundrecht zum religionsverfassungsrechtlichen Ordnungsprinzip – Die Anwendung der Religionsfreiheit in der Praxis der Straßburger Organe	332
Dreizehntes Kapitel: Auswirkungen des Europäischen Gemeinschafts- und Unionsrechts auf das Verhältnis von Staat und Religion in den Mitgliedstaaten	403
Vierzehntes Kapitel: Der internationale Rahmen des Europäischen Religionsverfassungsrechts	456

*Fünfter Teil:**Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes*

Fünfzehntes Kapitel: Zur Dogmatik der individuellen Religionsfreiheit in der multireligiösen Gesellschaft	494
Sechzehntes Kapitel: Die korporative Dimension des Religionsverfassungsrechts	537

Schlußbetrachtung: Religionsverfassungsrecht in der »postsäkularen Gesellschaft«	607
Literaturverzeichnis	611
Personen- und Sachregister	657

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
I. Fragestellungen	1
II. Aufbau und Anlage der Arbeit	3

Erster Teil

Staatskirchenrecht im Wandel – historische Perspektiven im Vergleich

Erstes Kapitel: Staat – Gesellschaft – Religion	8
I. Die Leistungsfähigkeit der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft	8
1. Zur Bedeutung der anderen anglo-amerikanischen Tradition . .	10
2. Öffentliche Aufgaben und Staatsaufgaben	12
3. Nichtidentität als zentrale normative Aussage der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft	14
4. Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als analytisches Instrument	15
II. Parallelisierung von Kirche und Staat im »Staatskirchenrecht« . . .	16
1. Kirchen als Gebietskörperschaften im schweizerischen Staatskirchenrecht	16
2. Parallelisierungen von Staat und Kirche im deutschen Staatskirchenrecht	17
III. Die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft für das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche in Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika	18
IV. Staatskirchenrechtliche Grundsätze und die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft	19
Zweites Kapitel: Säkularisierung der öffentlichen Gewalt und Individualisierung religiöser Überzeugungen	22
I. Säkularisierung der öffentlichen Gewalt	23

1. Mittelalter und »päpstliche Revolution«	23
2. Von der Reformation bis zur Aufklärung	26
a) Föderalistische Lösung der Glaubenspaltung im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation	26
b) Säkularisierung der Staatszwecke und Entstehung des Souveränitätsgedankens in der Folge der Glaubenskriege	28
aa) Die Entwicklung der Souveränität bei Jean Bodin	28
bb) Die Unterordnung der Kirche unter den Souverän bei Thomas Hobbes	30
3. Beschränkte religiöse Toleranz als erste Folge der Säkularisierung der Staatszwecke	33
4. Institutionelle Folgewirkungen des Souveränitätsgedankens auf das Verhältnis zwischen Staat und Kirche – die Entstehung der Territorial- und der Kollegialtheorie im deutschen Staatskirchenrecht	33
5. Zusammenfassung	35
II. Die Individualisierung religiöser Überzeugungen und die Begründung der Religionsfreiheit	36
1. Voraufklärerische Ansätze der Individualisierung religiöser Überzeugungen im Toleranzgedanken	36
a) Toleranz in der Folge der Glaubenskriege	36
b) Säkularisierung der Staatszwecke als Motor der Toleranz	37
2. Die Individualisierung religiöser Überzeugungen im Zeitalter der Aufklärung: Locke und die deutsche Vernunftrechtslehre	38
a) »Theistic individualism«: Toleranz und Individualismus bei John Locke	39
b) Toleranz in der deutschen Vernunftrechtslehre	42
3. Die besonderen Bedingungen in Frankreich	47
a) Fénelon: Scheitern des Bemühens um religiöse Toleranz im Frankreich Ludwig XIV.	47
b) Bayle: »Rüstkammer der Aufklärung« im holländischen Exil	50
c) Voltaire: Suche nach den institutionellen Voraussetzungen einer toleranten Ordnung	54
d) Montesquieu: Distanz des politischen Philosophen zum sozialen Phänomen »Religion«	56
e) Rousseau: Integrationswirkung von Religion als säkularer Maßstab für die Entwicklung der »Zivilreligion«	59
f) Mirabeau: Religionsfreiheit statt Toleranz	62
g) Condorcet: Frühe Fassung eines laizistischen Schulmodells	63

III. Das Erbe der Aufklärung: Religion zwischen Staat, Gesellschaft und Individuum	66
--	----

Drittes Kapitel: Die Herausbildung der etatistischen und der liberalen Trennung von Staat und Kirche in Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika	69
--	----

I. Die etatistische Trennung von Staat und Kirche durch den französischen Republikanismus	69
1. Die Revolutionsjahre: Staatskirche oder Trennungsprinzip? . . .	70
2. Der Schulstreit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts: die Entwicklung eines republikanischen Trennungsmodells	74
II. Staat und Kirche in der Gründungsphase der Vereinigten Staaten .	76
1. Art. VI Satz 3 der Bundesverfassung und die Bedeutung der sog. Glaubensbekenntnisse	77
2. Ausarbeitung und Verabschiedung des First Amendment . . .	80
3. Staat und Kirche in den Einzelstaaten	84
a) Bestandsaufnahme	84
b) Bewertung	93
III. Zusammenfassung im Vergleich	95

Viertes Kapitel: Die Herausbildung des deutschen Kooperationsmodells im 19. Jahrhundert und in der Weimarer Nationalversammlung	96
---	----

I. Fortschreitende Säkularisierung des Staates	97
1. Der Reichsdeputationshauptschluß – »Fürstenrevolution« statt Volksaufstand	97
2. Neutralisierungstendenzen in den Ländern durch den Verlust der konfessionellen Geschlossenheit	100
II. Kirchliche Autonomie	101
III. Die Entstehung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts als »doppelter Kompromiß«	101
1. Obrigkeitsstaatliche Restriktionen gegenüber kollektiver Religionsausübung in den Regelungen des frühen Konstitutionalismus	102
a) Betonung der individuellen Religionsfreiheit	102
b) Individuelle und kollektive Parität der Konfessionen	105
c) Erste Ansätze des Selbstbestimmungsrechts	106
d) Zusammenfassende Bewertung	106
2. Die Herausbildung des Selbstbestimmungsrechts in den Beratungen der Paulskirchenversammlung und in der Preußischen Verfassung von 1850	107

a) Katholische Forderungen nach der Trennung von Staat und Kirche	107
b) Das Selbstbestimmungsrecht als Kompromiß unterschiedlicher Trennungskonzeptionen	110
c) Unabgestufte Gleichberechtigung der Religionsgesellschaften in der Paulskirchenverfassung? . . .	111
d) Das Selbstbestimmungsrecht in der Preußischen Verfassung des Jahres 1850	113
e) Bewertung: Der »doppelte Kompromißcharakter« des Selbstbestimmungsrechts	115
3. Der Kompromiß auf dem Prüfstand: Das Selbstbestimmungsrecht im Bismarckschen Kulturkampf . . .	117
a) Regelungen mit Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht . .	118
b) Bedeutung für die weitere staatskirchenrechtliche Entwicklung	120
IV. Der öffentlich-rechtliche Korporationsstatus in den Weimarer Kirchenartikeln als Neuauflage des »doppelten Kompromisses« . .	121
1. Die »Körperschaft öffentlichen Rechts« als Kompromißformel	122
2. Folgerungen für die Interpretation	124
V. Zusammenfassung: Der »doppelte Kompromißcharakter« von Frankfurt und Weimar	125

Zweiter Teil

Vom Staatskirchenrecht zum Religionsverfassungsrecht

Fünftes Kapitel: Die liberale amerikanische Konzeption und das Gleichheitsproblem	128
I. Die institutionelle Scheidung zweier getrennter Sphären in der Rechtsprechung des Supreme Court zur »wall of separation« . . .	129
1. Everson v. Board of Education	129
2. Die darin liegende strikte Trennung zweier Sphären	130
II. Frühe Schwierigkeiten bei der Anwendung der Formel	131
III. Entwicklung und Anwendung des sog. Lemon-Tests	132
1. Der Lemon-Test in der praktischen Rechtsanwendung	133
a) Beispiele für die Anwendung der drei Kriterien in der Praxis	133
b) Insbesondere: Der Lemon-Test und die Förderung von Privatschulen	135

2. Zusammenfassende Bewertung der Rechtsprechungsentwicklung	137
IV. Pragmatische Grundrechtsdurchsetzung: Die Rechtsprechung seit Anfang der 90er Jahre	138
1. Die Position der einzelnen Richter	140
a) Non-preferentialist-Doktrin	140
b) No-coercion-Test	140
c) No-endorsement-Test	141
d) Wall of separation	141
e) Keine Bindung der Einzelstaaten an die no-establishment-clause	142
f) Schlussfolgerungen	142
2. Grundrechtsmaßstäbe in den seit Anfang der 1990er Jahre entschiedenen Fällen	143
a) Gleicher Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Plätzen	144
b) Gleicher Zugang zu staatlichen Fördermaßnahmen	145
c) Insbesondere: Zur Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit	147
3. Folgewirkungen in der weiteren Rechtsprechung: Gleichheit und private Entscheidung als neue Kriterien	148
a) Gleichheit und »private choice« als sich abzeichnende neue Maßstäbe: Die Rechtsprechung im Bereich der Schulförderung seit 1997	149
b) Gleichheit und »private choice« in der älteren Rechtsprechung – zur Funktionsweise des case law	151
c) Zelman v. Simmons-Harris: Die Entscheidung zu »school voucher«-Programmen als Bestätigung der neuen Maßstäbe	152
d) Zusammenfassung	155
V. Das durch die Rechtsprechung des Supreme Court veranlaßte Freiheitsproblem: Eingeschränkter Grundrechtsschutz für die religiöse Handlungsfreiheit	156
1. Frühe Rechtsprechung	156
2. Ausdehnung des Schutzbereichs auf die religiöse Handlungsfreiheit nach dem Zweiten Weltkrieg	157
3. Kehrtwende in <i>Employment Division v. Smith</i> (1990)	157
4. Bewertung	159
VI. Zusammenfassung: Pragmatisches Religionsverfassungsrecht statt institutioneller Sphärentrennung	159

Sechstes Kapitel: Das etatistische französische Trennungssystem und das Freiheitsproblem	162
I. Vorgeschichte des Trennungsgesetzes: Der Kampf der »républicains« gegen die katholische Kirche	163
II. Trennung von Staat und Kirche: Der Weg zum Gesetz vom 9. Dezember 1905	164
III. Die Regelungen über die »Kultuspolizei« als Ausdruck der etatistischen Grundkonzeption des Trennungsgesetzes	165
IV. Frühe Korrekturen durch den Conseil d'Etat anhand der Religionsfreiheit	167
V. Die Religionsfreiheit in der Rechtsprechung des Conseil d'Etat zum Kopftuch in der Schule	169
1. Die Rechtsprechung des Conseil d'Etat	169
2. Bewertung unter dem Gesichtspunkt der Laizität und der Religionsfreiheit	171
VI. Das Gesetz zur Regelung des Tragens von äußeren Zeichen und Kleidungsstücken, die eine religiöse Zugehörigkeit ausdrücken . .	175
VII. Restriktive Sektengesetzgebung als Ausdruck der etatistischen Tradition	176
VIII. Transformation aus Gleichheitsgründen – das Finanzierungsverbot und die Unterstützung muslimischer Sakralgebäude durch die öffentliche Hand	178
1. Ausgangspunkt: Das Finanzierungsverbot aus dem Trennungsgesetz	178
2. Historisches Erbe: Staatliches Eigentum und kirchliche Nutzung an den meisten katholischen Sakralgebäuden	179
3. Die Förderung muslimischer Kultusgebäude	182
4. Reformtendenzen bei der Integrationsförderung	183
IX. Zusammenfassung: Laizität als Kompromißformel zur Integration republikanischer Trennungsvorstellungen und grundrechtlicher Interessenabwägung	184
 Siebtes Kapitel: Das deutsche Kooperationssystem und das Problem religiöser Pluralität	 186
I. Die Fortschreibung des »doppelten Kompromisses« im Parlamentarischen Rat	187
II. Die Rolle der Kirchen im Staat – Kontroversen unter dem Grundgesetz	188
1. Wiederbelebung der Koordinationslehre in der unmittelbaren Nachkriegszeit	189

2. Die »etatistische« Gegenbewegung: Betonung des Souveränitätsprinzips ab Anfang der 1960er Jahre	191
3. Die »liberale« Gegenbewegung: Die Forderung nach Trennung von Kirche und Staat bei <i>Erwin Fischer</i>	192
4. »Freie Kirche im demokratischen Staat« – Neuauflage der Kompromisse aus der Paulskirche und der Weimarer Nationalversammlung in neuer Formulierung oder grundsätzlicher Neuansatz?	194
5. Gründe für den mangelnden Erfolg eines grundrechtsorientierten Religionsverfassungsrechts in den 1970er Jahren	195
6. Religionsfreiheit und ihre Schranken – die Debatten seit Mitte der 1990er Jahre	199
III. Zusammenfassung: Grundrechtsorientiertes Religionsverfassungsrecht als Antwort auf die religiöse Pluralisierung	200

Dritter Teil

Ausgewählte religionsverfassungsrechtliche Einzelfragen im Vergleich

Achtes Kapitel: Definition von Religion und Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften	204
I. Definition von Religion	204
1. USA	204
a) Die Rechtsprechung des Supreme Court	204
b) Die Rechtsprechung der Bundesberufungsgerichte	207
c) Literatur	209
d) Bewertung	210
2. Behandlung des Definitionsproblems in Frankreich	211
3. Vergleich mit Deutschland	213
4. Zusammenfassung	217
II. Rechtsformen für Religionsgemeinschaften	218
1. Frankreich	218
a) Besonderheit im Elsaß und in Lothringen	218
b) Die Regelungen zum Rechtsstatus im übrigen Frankreich	219
aa) »associations cultuelles«	219
bb) Vereine nach dem Gesetz vom 1. Juli 1901	220
cc) »associations diocésaines« für die katholische Kirche	222

dd) »Congrégation« für Ordensgemeinschaften	223
c) Offene Fragen beim Rechtsstatus	224
aa) Der Ausschluß weltanschaulicher (und gerade nicht-religiöser) Vereinigungen von der Rechtsform der »association culturelle«	224
bb) Die Beschränkung auf ausschließlich religiöse Zwecke (unter Ausschluß anderer Nebenzwecke)	225
cc) Beachtung des ordre public als ungeschriebenes Kriterium	227
dd) Bewertung	230
d) Anspruch auf Rechtspersönlichkeit?	231
2. USA	231
a) Allgemeines zum Recht der non-profit organizations	232
b) Insbesondere: die Charter-Form	233
c) Weitere Rechtsformen	235
3. Die Grundstrukturen der Rechtsformen in Deutschland	236
a) Verfassungsrechtliche Verankerung der religiösen Vereinigungsfreiheit	236
b) Kirche, Religionsgesellschaft, Religionsgemeinschaft	237
c) Die privatrechtliche Organisation und der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	238
d) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und religiöse oder weltanschauliche Vereine	240
e) Anspruch auf Rechtspersönlichkeit	242
4. Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Vergleich	242
Neuntes Kapitel: Sonderrecht für Sekten?	245
I. Besondere Rechtsform?	247
II. Die Behandlung in Ehescheidungs- und Sorgerechtsprozessen	248
1. EMRK	248
2. Die Rechtsprechung deutscher Gerichte	250
3. Die Rechtsprechung in Frankreich	251
4. Zusammenfassung	253
III. Konkrete Maßnahmen der Regierung und des Gesetzgebers in Frankreich seit 1995	253
1. Beobachtung und Untersuchung	253
2. Das Gesetz »zur Verstärkung der Prävention und der Repression sektiererischer Bewegungen, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten bedrohen«	255
a) Auflösung von Sekten (Art. 1)	255

b) Verschärfung bestehender Strafandrohungen gegenüber juristischen Personen	256
c) Beschränkung von Werbung für Sekten	257
d) Mißbräuchliche Ausnutzung von Unwissenheit oder Schwäche	257
e) Parteifähigkeit von Anti-Sekten-Vereinigungen im Strafprozeß	258
f) Aus dem Entwurf nicht ins Gesetz übernommene bau- und ordnungsrechtliche Maßnahmen	258
g) Bewertung	259
IV. Vergleich mit Maßnahmen in Deutschland: Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Umgang mit Sekten	259
1. Parlamentarische Untersuchung durch Enquête-Kommissionen in Deutschland und Frankreich	260
2. Staatliche Beobachtungsstellen	260
3. Staatliche Warnungen	262
a) Das Problem der Befugnis: Gefahrenabwehr oder Information der Öffentlichkeit?	264
b) Problematische Bestimmung des Schutzbereichs von Art. 4 GG	268
c) Anforderungen aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip	268
d) Warnungen durch kommunale Stellen	269
e) Warnungen durch die Kirchen	270
4. Die Rolle von Anti-Sekten Vereinen	271
5. Weitere Maßnahmen in Deutschland	273
V. Die deutsche Diskussion um Verbotsmöglichkeiten für Religionsgemeinschaften	274
1. Anwendbarkeit von Art. 9 Abs. 2 GG?	275
2. Einfachgesetzliche Ermächtigungsgrundlage	277
Zehntes Kapitel: Religionsgemeinschaften und wirtschaftliche Aktivitäten	279
I. Das Verhältnis von Organisationsform und wirtschaftlicher Tätigkeit	280
1. Frankreich	280
2. USA	281
3. Vergleich mit der Rechtslage in Deutschland	285
a) Unterschiedlicher Umfang der Beschränkung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in den verschiedenen zivilrechtlichen Rechtsformen	286

b) Entkopplung von wirtschaftlicher Tätigkeit von Religionsgemeinschaften und rechtlicher Organisationsform	287
c) Bewertung der Folgen	290
II. Die Anwendung sonstiger wirtschafts- und gewerberechtlicher Vorschriften	292
1. USA	292
2. Deutschland	293
3. EMRK	297
III. Zusammenfassung	298
Elftes Kapitel: Religion und öffentliches Leben	299
I. Religion auf öffentlichen Straßen und Plätzen	299
1. Prozessionen und Beerdigungsumzüge in Frankreich	299
2. USA: Krippen und Kreuze auf öffentlichen Plätzen	300
a) Lynch v. Donnelly: die durch den Weihnachtskommerz säkularisierte Krippe im Einkaufszentrum	301
b) County of Allegheny v. American Civil Liberties Union: isolierte Weihnachtskrippe im Regierungsgebäude als unzulässige Förderung des Christentums	302
c) Capitol Square Review and Advisory Board v. Pinette: Meinungsäußerungsfreiheit als zusätzlicher grundrechtlicher Aspekt bei der öffentlichen Verwendung religiöser Symbole	303
3. Bewertung im Vergleich mit der deutschen Rechtsprechung: Zwang und gleicher Zugang als geeignete Differenzierungskriterien	305
a) Das Problem der Qualifikation von Symbolen als »religiös«	305
b) Wesentliche Bedeutung des Kontexts	306
c) Staatlich und nicht staatlich veranlaßte religiöse Symbole	307
d) Staatlicher Zwang als Kriterium für eine unzulässige Verwendung religiöser Symbole	307
e) Der Einsatz öffentlicher Gelder als weiteres Unzulässigkeitskriterium	309
II. Sonntagsschutz in Deutschland und den USA	310
1. Sunday Closing Laws	311
2. Sonntagsschutz in Deutschland	314
a) Der Gewährleistungsinhalt von Art. 139 WRV	314
b) Die Subjektivierung des Sonntagsschutzes	317

3. Zusammenfassung und Bewertung	320
III. Exkurs: Rechtfertigung staatlich finanzierter Militärseelsorge gegenüber der strikten Trennung von Staat und Kirche in Frankreich und den USA	322
1. USA	323
2. Frankreich	324
3. Bewertung	325
IV. Zusammenfassung	326

Vierter Teil

Das Europäische Religionsverfassungsrecht und seine internationalen Bezüge

Zwölftes Kapitel: Vom individuellen Grundrecht zum religions- verfassungsrechtlichen Ordnungsprinzip – Die Anwendung der Religionsfreiheit in der Praxis der Straßburger Organe	332
I. Der individuelle Gewährleistungsinhalt der Religionsfreiheit nach der EMRK	336
1. Anerkannte Einzelgewährleistungen der Religions-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit	336
a) Gewissensfreiheit und forum internum	337
b) Gewissensfreiheit und Freiheit zum »gewissensgeleiteten Handeln«	339
c) Schutzbereich der Gewissensfreiheit im übrigen	344
d) Gewissen und Kriegsdienstverweigerung	345
e) Der von den Konventionsorganen zugrunde gelegte Religions- und Weltanschauungsbegriff	348
aa) Möglichst weitgehender Verzicht auf Definitionen	348
bb) Plausibilitätsprüfung	349
f) Negative Bekenntnisfreiheit	351
aa) Negative Bekenntnisfreiheit als Bestandteil des forum internum	351
bb) Negative Bekenntnisfreiheit und Kirchensteuern	352
cc) Negative Bekenntnisfreiheit und Religionsunterricht	353
2. Geschützte Formen der Ausübung von Religion und Weltanschauung	353
a) Die ausdrücklichen Garantien des Art. 9 Abs. 1 EMRK	353
b) Plausibilitätsprüfung auch bei der Ausübungsfreiheit	354
3. Die Ableitung staatlicher Schutzpflichten aus Art. 9 EMRK	356

a) Uneigentliche Leistungsansprüche (versteckte Eingriffslagen)	356
b) Echte Leistungssituationen	357
aa) Blasphemiefälle	357
bb) Steuerbefreiungen?	360
cc) Recht auf Scheidung oder Recht auf Eheschließung in einer bestimmten Form?	361
dd) Anspruch auf schulischen Religionsunterricht aus Art. 2 Abs. 1 des Ersten Zusatzprotokolls?	361
c) Bewertung	361
4. Schranken der Religionsfreiheit	363
a) Schutzbereichseinschränkende Auslegung	364
b) Fehlender Eingriff bei religiös neutralen Regelungen	367
II. Der Schutz kollektiver und korporativer religiöser Freiheit nach Art. 9 EMRK	369
1. Kollektive Ausübung der Religionsfreiheit als notwendige Folge der Individualgarantie	369
2. Von der kollektiven Religionsfreiheit von Individuen zur korporativen Religionsfreiheit von Religionsgemeinschaften	370
a) Die Praxis von Kommission und Gerichtshof	371
b) Kritik aus der Literatur	373
c) Prozessuale Überlegungen anhand von Art. 34 EMRK	374
d) Analyse der Entscheidungspraxis vor dem Hintergrund der prozessualen Situation	375
3. Die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften	377
a) Mögliche Grenzen des Repräsentationsgedankens	377
a) Die Begründung des Selbstbestimmungsrechts	378
aa) Dogmatische Herleitung	378
bb) Gründe für das Wiederaufleben des Repräsentationsgedankens	380
cc) Gewährleistungsinhalt	382
dd) Konkurrenz zwischen Religionsfreiheit und Vereinigungsfreiheit	383
c) Prozessuale Geltendmachung	383
d) Das Sonderproblem interner Führungsstreitigkeiten	384
e) Zusammenfassung	385
4. Grundrechtsberechtigung öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften	385
5. Berechtigung von nicht religiös geprägten Vereinigungen aus Art. 9 EMRK	386

6. Schutz einer Minderheit innerhalb einer Religionsgemeinschaft	388
III. Religiöse Gleichbehandlung – zu den Wirkungen des Diskriminierungsverbots nach Art. 14 EMRK	390
1. Differenzierung zwischen Religion und Weltanschauung	391
2. Differenzierungen zwischen verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	392
IV. Neutralität als Forderung aus der Religionsfreiheit	393
1. Subjektiv-rechtliche Gehalte des Neutralitätsprinzips	394
2. Objektiv-rechtliche Dimension des Neutralitätsprinzips	396
V. Probleme der Multireligiösität in der Rechtsprechung der Straßburger Organe	396
VI. Die Rezeption der EMRK im deutschen Religionsverfassungsrecht	398
VII. Zusammenfassung: Individuelle und korporative Religionsfreiheit als Eckpfeiler pluralistischer Gesellschaftsordnungen	400

Dreizehntes Kapitel: Auswirkungen des Europäischen Gemeinschafts- und Unionsrechts auf das Verhältnis von Staat und Religion in den Mitgliedstaaten 403

I. »Europäische Lösung« statt mitgliedstaatlicher Abschottung	407
1. Der Abschottungsgedanke in der deutschen staatskirchenrechtlichen Literatur	407
a) Fehlende Kompetenz der Gemeinschaft mangels Übertragbarkeit von Zuständigkeiten in bestimmten Bereichen	407
b) Die Erklärung Nr. 11 zum Amsterdamer Vertrag (Kirchenerklärung)	410
c) Art. 6 Abs. 3 EUV als Kompetenzregel?	411
d) Art. I-52 des Europäischen Verfassungsentwurfs als Bereichsausnahme?	415
2. Bausteine einer »europäischen« Lösung	419
a) Religionsfreiheit als Gemeinschaftsgrundrecht	419
b) Verbot der Diskriminierung aus religiösen Gründen	422
c) Prinzipien der begrenzten Einzelermächtigung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit	423
II. Die Achtung nationaler Besonderheiten in der Praxis der Europäischen Rechtssetzung	425
1. Die Datenschutzrichtlinie	425
2. Kirchliches Arbeitsrecht	427

3. Weitere Bereiche und Bewertung	432
III. Materielle Auswirkungen des Primärrechts auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten: Das Beispiel karitativer Tätigkeit von Religionsgemeinschaften	433
1. Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit	434
a) Berechtigung kirchlicher Wohlfahrtsverbände aus den Grundfreiheiten des Gemeinschaftsrechts	434
b) Rechte privater Konkurrenten aus den Grundfreiheiten	437
2. Europäisches Wettbewerbsrecht	439
a) Unternehmensrecht	439
b) Beihilferecht	443
c) Bewertung	445
IV. Der Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts im Religionsverfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland	445
1. Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts mit Blick auf Individualrechte	446
2. Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts mit Blick auf die Rechte von Religionsgemeinschaften	447
a) Rezeption über Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG	447
b) Schranke des »für alle geltenden Gesetzes« in Art. 137 Abs. 3 WRV	448
aa) Die Grundzüge der Rechtsprechung zu Art. 137 Abs. 3 WRV	448
bb) Das »für alle geltende Gesetz« als Schranke in Art. 137 Abs. 3 WRV	449
cc) Konsequenzen für den Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts im deutschen Staatskirchenrecht	451
c) Akzentverschiebung innerhalb der bestehenden Dogmatik oder staatskirchenrechtliche Revolution?	452
V. Zusammenfassung	455
Vierzehntes Kapitel: Der internationale Rahmen des Europäischen Religionsverfassungsrechts	456
I. Religionsfreiheit im internationalen Menschenrechtsschutz	457
1. (Weitgehend) unproblematische Aufnahme der Religions- und Gewissensfreiheit in die internationalen Menschenrechtskataloge	459
a) Menschenrechtsschutz im allgemeinen	459
b) Die besondere Situation in Afrika	460
2. Gewährleistungsinhalt und besondere Anwendungsprobleme	461

a) Unterschiede im Schutzzumfang der regionalen und universellen Gewährleistungen	461
aa) Schutzbereich	461
bb) Schranken	466
b) Besonderheiten der Religionsfreiheit in der UN-Kinderrechtskonvention	467
c) Weitere völkerrechtlich verbindliche Bestimmungen zum Schutz der Religionsfreiheit	469
d) Religionsfreiheit im Rahmen der OSZE	469
II. Religionsfreiheit und Minderheitenschutz	471
III. Verbot der Diskriminierung aus religiösen Gründen im internationalen Menschenrechtsschutz	474
1. Allgemeines	474
2. Verhältnis von Religionsfreiheit und Nichtdiskriminierung	475
3. Positive Pflichten aus dem Diskriminierungsverbot	476
4. Spezifische Diskriminierungsverbote mit religiösem Bezug	477
IV. Die Arbeit der Sonderberichterstatter der UN-Menschenrechtskommission	477
1. Der Krishnaswami-Bericht	478
2. Die Sonderberichterstatter seit 1983	478
a) Ein Vorläufer: Die Berichterstatterin der Unterkommission für die Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten	479
b) Die Berichterstatter der Menschenrechtskommission seit 1986	479
aa) Form und Umfang der Berichterstattung	480
bb) Materielle Ausführungen zur Religionsfreiheit und zum Diskriminierungsverbot	483
V. Einwirkungsmechanismen des internationalen Menschenrechtsschutzes auf das europäische und deutsche Religionsverfassungsrecht	488
VI. Zusammenfassung: Internationales Religionsverfassungsrecht oder internationaler Rahmen des europäischen und nationalen Religionsverfassungsrechts?	490

*Fünfter Teil**Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes*

Fünfzehntes Kapitel: Zur Dogmatik der individuellen Religionsfreiheit in der multireligiösen Gesellschaft	494
I. Das Problem der Schutzbereichsbestimmung	496
1. Die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	496
2. Neuere Kritik an dieser Rechtsprechung	498
a) Begrenzung von »Religion« auf von einer Religionsgemeinschaft getragene Überzeugungen	499
b) Die »Parzellierung« von Art. 4 GG in verschiedene Einzelgrundrechte	500
c) Religionsausübungsfreiheit als Kultusfreiheit?	501
3. Verteidigung der Konzeption eines weiten Schutzbereichs	502
a) Die Begrenzung von »Religion« auf von einer Religionsgemeinschaft getragene Überzeugungen überzeugt nicht	502
b) Einwände gegen die Differenzierung zwischen verschiedenen Grundrechten	505
c) Religionsausübungsfreiheit und Selbstverständnis	506
aa) »Religion«, die ausgeübt wird	508
bb) »Ausübung« der Religion	510
4. Eigener Vorschlag zur Schutzbereichsbegrenzung durch ein »Konnexitätsgebot«	511
II. Die Schrankenfrage	513
1. Neuere Positionen im Schrifttum zur Übertragung der Schrankenregelung aus Art. 136 Abs. 1 WRV	514
2. Verteidigung der Religionsfreiheit als Grundrecht ohne Gesetzesvorbehalt	515
3. Kollidierendes Verfassungsrecht als angemessene Schrankenlösung	516
III. Zwischenbemerkung zu den Gefahren eines »schiefen« Rechtsvergleichs	518
1. Allgemeine Bemerkungen zur rechtsvergleichenden Rezeption ausländischer und internationaler Entscheidungen	519
2. Die Entscheidung Dahlab gegen Schweiz des EGMR	520
3. Die Rechtsprechung des Supreme Court zu den Schranken der Free-Exercise-Clause	521
IV. Konsequenzen für die gegenwärtig besonders diskutierten Konfliktfälle	523

1. Das Kopftuch der Lehrerin	523
a) Ablehnung der Schutzbereichslösung	523
b) Beamtenrechtliche Eignung und Grundrechte anderer als verfassungsrechtliche Schranken	524
aa) Bestimmung der Kollisionsebene: Einzelfall statt »abstrakter Gefahr«	525
bb) Wesentliche Gesichtspunkte der einzelfallorientierten Abwägung	526
cc) Zu starke Betonung der beamtenrechtlichen Gesichtspunkte in den Entscheidungen des BVerwG und des VGH Baden-Württemberg	528
c) Andere Sonderstatusverhältnisse	529
d) Verfahrensrechtliche Ausgestaltungsmöglichkeiten mit einer Widerspruchslösung?	529
e) Zur bundesstaatlichen Lösung des Bundesverfassungsgerichts	529
2. Schächten	530
a) Keine Lösung auf Schutzbereichsebene	531
b) Die Schrankenfrage	532
aa) Vor der Ergänzung des Grundgesetzes um den Tierschutz	532
bb) Nach der Ergänzung des Tierschutzes in Art. 20a GG	533
c) Konkurrenz mit anderen Grundrechten	534
V. Zusammenfassung	536

Sechzehntes Kapitel: Die korporative Dimension des Religionsverfassungsrechts 537

I. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften als Grundrecht	538
1. Das Selbstbestimmungsrecht als Grundrecht	538
2. Das Verhältnis von Art. 137 Abs. 3 WRV zu Art. 4 GG	540
3. Selbstbestimmungsrecht und staatlicher Rechtsschutz in Kirchensachen	541
a) Bereichslehre und prozedurale Lösung	541
b) Materiell-rechtliche Ansätze der Güterabwägung	543
4. Selbstbestimmungsrecht und Rechtsschutz im kirchlichen Arbeitsrecht	544
II. Der öffentlich-rechtliche Status in grundrechtlicher Perspektive	546
1. Historische und aktuelle Bestandsaufnahme	547
a) Vorklärung: Kein »verfassungswidriges Verfassungsrecht«	547
b) Gegenwärtige praktische Bedeutung	548

c) Institutioneller und konkreter Bestandsschutz	549
d) Verfassungsrechtlich mit dem Körperschaftsstatus garantierte Rechte	550
e) Einfach-rechtliche Gewährleistungen (sog. »Privilegienbündel«)	550
f) »Institutionalisierte Verfassungserwartung« der Gemeinwohldienlichkeit?	551
2. Aktuelle Streitfragen und ihre religionsverfassungsrechtliche Lösung	554
a) Körperschaftsstatus als »formelle Hülle mit variablem Inhalt«	554
b) Zugang zum öffentlich-rechtlichen Status	559
aa) Ungeschriebene Verleihungskriterien?	560
bb) Abwägung zwischen dem Verleihungsanspruch aus Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV und entgegenstehenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern	561
cc) Gesetzliche Strukturierung des Abwägungsmodells?	566
c) Selbstauflösung, Aberkennung des Status und Verbotsmöglichkeiten für öffentlich-rechtlich verfaßte Religionsgemeinschaften	567
aa) Freiwilliger Verzicht und Selbstauflösung	567
bb) Zwangsweiser Entzug des öffentlich-rechtlichen Status und Verbot von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften	570
d) Konkursunfähigkeit?	575
e) Körperschaftsstatus als Gesamtstatus? Rechtswegprobleme bei Streitigkeiten mit öffentlich-rechtlich verfaßten Religionsgemeinschaften	578
aa) Die »Vermutung für das öffentliche Recht« in der Rechtsprechung und in Teilen der Literatur	579
bb) Gegenpositionen	580
cc) Stellungnahme: Vermutung für das Zivilrecht unter Berücksichtigung des Selbstverständnisses	582
f) Konsequenzen für die Haftung öffentlich-rechtlich verfaßter Religionsgemeinschaften	583
aa) Die Lösung des Bundesgerichtshofs	583
bb) Stellungnahme	584
g) Grundrechtsbindung öffentlich-rechtlich verfaßter Religionsgemeinschaften?	586
aa) Die religionsverfassungsrechtliche Perspektive: Mittelbare Bindung an die Grundrechte im Rahmen der Drittwirkung als Regelfall	586

bb) Unmittelbare Bindung bei Beleihung?	587
cc) Fortschreibung des Abwägungsmodells auch für das Problem der Grundrechtsbindung	588
h) Umsetzungspflicht für sekundäres Gemeinschaftsrecht aufgrund des öffentlich-rechtlichen Status?	589
i) Zusammenfassende Beschreibung der Funktion des öffentlich-rechtlichen Status	591
3. Islam und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	592
III. Vertragliche Kooperation im Religionsverfassungsrecht	594
1. Grundsätzliche Zulässigkeit des Vertrags als religionsverfassungsrechtliches Regelungsinstrument	595
2. Das Verhältnis der Vertragsbindung zur Gesetzgebungskompetenz	596
a) Die in der Lehre vertretenen Lösungsansätze	597
aa) Staatskirchenverträge als völkerrechtliche oder quasi-völkerrechtliche Verträge	597
bb) Eigener Rechtsraum zwischen Staat und Völkerrecht?	599
cc) Rein verwaltungsrechtliche Verträge?	599
b) Staatskirchenverträge als religions(verfassungs)rechtliche Verträge eigener Art	600
aa) Qualifikation der Verträge als »religions(verfassungs)rechtliche Verträge	600
bb) Verfassungsgewohnheitsrecht als Rechtsgrundlage	601
cc) Geltungskraft der religions(verfassungs)rechtlichen Verträge in der innerstaatlichen Rechtsordnung	602
3. Gerichtliche Durchsetzung	604
4. Berücksichtigung der Parität beim Abschluß von Verträgen	605
IV. Zusammenfassung	605
Schlußbetrachtung: Religionsverfassungsrecht in der	
»postsäkularen Gesellschaft«	607
I. Religion in der »postsäkularen Gesellschaft«	607
II. Europäisierung und Internationalisierung des Religionsverfassungsrechts	609
III. Religionsverfassungsrecht als »Freiheitserhaltungsrecht«	610
Literaturverzeichnis	611
Personen- und Sachregister	657

Einleitung

Ebenso wie die Kirche befindet sich das Staatskirchenrecht in einer Zeitenwende¹. Diese Zeitenwende äußert sich allerdings nicht an einem einzelnen markanten Ereignis, sondern es vollzieht sich – der historischen Tiefendimension des Gegenstands korrespondierend – ein behutsamer und allmählicher Wandel. An der Tatsache als solcher kann aber kein Zweifel bestehen. Die Symptome sind überdeutlich und vielfach in der Literatur benannt: Die gesellschaftliche Bedeutung der christlichen Kirchen nimmt ab, diejenige des Islam steigt, damit verbundene kulturelle Divergenzen generieren Rechtsstreitigkeiten, die sich grundsätzlich von denen früherer Jahre unterscheiden. Hinzu kommen Auseinandersetzungen um neue Bewegungen, deren religiöser Charakter teilweise bestritten wird, jedenfalls nicht von vornherein auf der Hand liegt. Die Ursachen für die Veränderungen sind vielfältig. Sie lassen sich unter den Schlagwörtern der Säkularisierung, der Individualisierung, der Globalisierung und Europäisierung sowie der Pluralisierung zusammenfassen².

I. Fragestellungen

Die *Säkularisierung* hat mit Staat und Kirche eine institutionelle Beziehung zweier öffentlicher Mächte hervorgebracht, die bis heute nachwirkt: »Staatskirchenrecht ist Recht von Institutionen.«³ Sieht man von staatskirchlichen Strukturen – die sich heute nur noch historisch erklären lassen, aber wohl keinen Modellcharakter für die Zukunft haben können⁴ – einmal ab, so gibt es in westlichen Industriestaaten gegenwärtig zwei Antworten auf das durch die Säkularisierung geschaffene Zuordnungsproblem. Modelle strikter Trennung von Staat und Kir-

¹ W. Huber, Kirche in der Zeitenwende, Gütersloh 1999.

² Zu diesen Schlagwörtern mit teilweise anderer Akzentuierung und auch unter Verwendung weiterer Begriffe D. Ehlers, Der Bedeutungswandel im Staatskirchenrecht, in: B. Pieroth (Hrsg.), Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung, Berlin 2000, 85ff. (89ff.); Huber, Kirche in der Zeitenwende, a.a.O. (Anm. 1), 41ff. und 86ff.

³ J. Isensee, Verfassungsstaatliche Erwartungen an die Kirche, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 25 (1991), 104ff. (117).

⁴ Dazu innerhalb Europas D. Wyduckel, Die Zukunft des Staatskirchentums in der Europäischen Union, in: P.-C. Müller-Graff/H. Schneider (Hrsg.), Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Europäischen Union, Baden-Baden 2003, 169ff.

che, wie sie vor allem in Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika etabliert wurden, versuchen – in Intensität und Zielrichtung unterschiedlich, im Grundsatz aber übereinstimmend –, die staatliche Gewalt für Religion blind zu machen und dadurch ihre Neutralität sicher zu stellen. Das deutsche Modell basiert dagegen auf einer Kooperation und öffentlich-rechtlichen Zuordnung von Staat und Kirchen als öffentlichen Gewalten. Das zentrale Thema dieser Arbeit ist die Überlagerung der beiden institutionellen Konzeptionen (nicht nur die öffentlich-rechtlich institutionalisierte Kooperation, sondern auch das Modell der Trennung von Staat und Kirche ist institutionell konzipiert!) durch grundrechtliche Erwägungen. Dies führt trotz sehr unterschiedlicher verfassungstheoretischer Ausgangspunkte zu einer Angleichung der dogmatischen Strukturen in der praktischen Rechtsanwendung.

Diese wachsende grundrechtliche Perspektive ist der *Individualisierung religiöser Überzeugungen* geschuldet. Dieser Aspekt, der lange Zeit durch den starken Fokus auf das Säkularisierungsproblem nicht hinreichend beachtet wurde, wird in der Religionssoziologie schon seit Mitte der 1960er Jahre thematisiert⁵. In der Formulierung von *Jürgen Habermas*, der von einer »postsäkularen Gesellschaft« spricht, »die sich auf das Fortbestehen religiöser Gemeinschaften in einer sich fortwährend säkularisierenden Umgebung einstellt«, wird das Nebeneinander von Säkularisierung einerseits und alter und neuer Religiosität andererseits treffend zusammengefaßt⁶. Im Staatskirchenrecht korrespondiert dieser soziologischen Beobachtung eine Verlagerung des Schwerpunkts auch der juristischen Diskussion weg von institutionellen Problemen hin zum Grundrecht der Religionsfreiheit⁷. Der Schwerpunkt der neueren deutschen Diskussion auf der Religionsfreiheit wird in den veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und dem seit Mitte der 1990er Jahre erschienenen Schrifttum immer deutlicher sichtbar.

Allerdings ist Religion gemeinschaftsbezogen⁸. Der durch den Begriff der Individualisierung nahe gelegte Fokus allein auf den Einzelnen greift daher zu kurz. Das Recht muß Prozesse der Gruppenbildung verarbeiten, mithin religiöse *Pluralisierung* bewältigen. Das Schlagwort der Pluralisierung erfüllt in diesem Zusammenhang eine doppelte Funktion: In der Gegenüberstellung mit dem Prozeß der Individualisierung bringt es zum Ausdruck, daß es im Verhältnis von Staat und Religion nicht nur um rechtliche Gestaltungsformen für eine unendliche Vielfalt individueller Glaubensüberzeugungen geht, sondern insbesondere Regeln für das Verhältnis des Staates zu *Religionsgemeinschaften* benötigt werden.

⁵ V. *Krech*, Religionssoziologie, Bielefeld 1999, 61f. m.w.N.; *Th. Luckmann*, Die unsichtbare Religion, Frankfurt 1991, 55ff.

⁶ *J. Habermas*, Glauben und Wissen, Frankfurt 2001, 13.

⁷ Zur Würdigung der Rolle des Bundesverfassungsgerichts bei dieser Verlagerung *M. Heckel*, Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: FS Bundesverfassungsgericht, Zweiter Band, Tübingen 2001, 379ff. (385).

⁸ Statt anderer *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Berlin 2003, 64.

Zum zweiten beinhaltet Pluralisierung aber auch die Aussage, daß die Zahl der dabei zu berücksichtigenden Gemeinschaften zu- und ihre Homogenität abgenommen hat. Neben eine bislang begrenzte Zahl christlicher Kirchen und einiger weiterer schon lange in Deutschland etablierter Religionsgemeinschaften treten neuerdings kulturell sehr unterschiedlich geprägte Gruppierungen. Da die bisherige Interpretation der religionsverfassungsrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes auf eine begrenzte Zahl von historisch gewachsenen Partnern angelegt ist, gerät sie unter Anpassungs- und Veränderungsdruck.

Schließlich ist mit den Stichwörtern der *Globalisierung* und der *Europäisierung* eine außerhalb des nationalen Religionsverfassungsrechts stattfindende Entwicklung angesprochen, durch die der einzelne Nationalstaat immer stärker mit anderen Staaten und mit Formen organisierter internationaler Zusammenarbeit verflochten wird. Der europäische und internationale Grundrechtsschutz und die Auswirkungen des Rechts der Europäischen Union wirken in die nationalen Beziehungen zwischen öffentlicher Gewalt und Religionsgemeinschaften hinein. Da diese Formen zwischen- und überstaatlicher Zusammenarbeit nicht in ein gewachsenes staatskirchenrechtliches Beziehungsgefüge eingebettet sind, erfolgen die notwendigen Angleichungen über die Grundrechte der Religionsfreiheit und des Verbots der Diskriminierung aus religiösen Gründen⁹.

Kurz: Gegenstand der Arbeit ist die zur Zeit stattfindende Ablösung des institutionell geprägten Staatskirchenrechts durch ein grundrechtsorientiertes Religionsverfassungsrecht¹⁰. Die Arbeit zeigt zunächst in einer vergleichenden Perspektive den historischen Hintergrund auf, vor dem dieser Ablösungsprozeß stattfindet, sie versucht sodann die unterschiedlichen Transmissionsmechanismen sichtbar zu machen, die in Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika diesen Ablösungsprozeß bewirken, sowie europäische und internationale Faktoren zu beschreiben, die ihn forcieren, und schließlich – in einem letzten Teil – dogmatische Konsequenzen für wichtige Grundfragen des Religionsverfassungsrechts ziehen.

II. Aufbau und Anlage der Arbeit

Für die Zwecke der historischen und vergleichenden Betrachtung wird in einem ersten Kapitel die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als analytisches Instrument herausgearbeitet. Entgegen den Diskussionen in der deutschen Staats-

⁹ J.A. Frowein, Diskussionsbemerkung, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 27 (1993), 78, der unter anderem wegen des fehlenden institutionellen Systems auf Konventionsebene einen inhaltlich begrenzten Begriff der »Teilverfassung« verwendet.

¹⁰ Allgemein dazu jetzt St. Koriath, Vom institutionellen Staatskirchenrecht zum grundrechtlichen Religionsverfassungsrecht? Chancen und Gefahren eines Bedeutungswandels des Art. 140 GG, in: FS für Peter Badura, Tübingen 2004, 727ff.

rechtslehre in den 1960er und 1970er Jahren geht es dabei nicht darum, sie als normatives Fundament des Staats- und Verfassungsrechts den gesamten Betrachtungen zugrunde zu legen, sondern sie dient als Folie für die historische und vergleichende Analyse.

Auf diese Weise wird es möglich, die historische Betrachtung durch zwei Leitgedanken zu strukturieren. Diese sind einerseits (Staat) die Säkularisierung der öffentlichen Gewalt und andererseits (Gesellschaft) die Individualisierung religiöser Überzeugungen. Erstere legt den Grundstein für das institutionelle Staatskirchenrecht, letztere begründet den Grundrechtsschutz durch die Religionsfreiheit. Der historische Teil der Arbeit versucht, durch eine Kontrastierung der Entwicklungen in Frankreich und in Deutschland, ideengeschichtliche Aspekte in die deutsche Debatte zu tragen, die dort bislang jedenfalls nicht mit dieser Intensität Berücksichtigung finden.

Die historische Betrachtung anhand der beiden Leitgedanken der Säkularisierung der öffentlichen Gewalt und der Individualisierung der Religion macht mit der Aufklärung eine Zäsur. Trennung von Staat und Kirche und freundschaftliche Kooperation werden als zwei Reaktionen auf die von der Aufklärung bewirkte Dreieckskonstellation verstanden, die Religion zwischen Staat, Gesellschaft und Individuum plazierte. Seit der Aufklärung überläßt die Rechtsgemeinschaft in Religionsfragen »die Suche nach der Wahrheit den Bürgern und gewährleistet ihnen dafür rechtliche Freiheit«¹¹, denn sie kann sich keiner religiösen Wahrheit mehr gewiß sein und deshalb auch keinen allgemeinen Verbindlichkeitsanspruch mehr erheben.

Im Anschluß an diese Zäsur wird die Entwicklung der staatskirchenrechtlichen Beziehungen in den drei Ländern näher betrachtet. Dies bedeutet für die USA eine Analyse der verfassungsrechtlichen Bestimmungen im 19. Jahrhundert und dabei eine Ablehnung der später vom Supreme Court verwendeten historischen Begründung für die »wall of separation between church and state«. Für Frankreich werden die antikirchlichen Elemente in den Jahren nach 1789 und Republikanismus der Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert dargestellt. In der vergleichenden Betrachtung der beiden Länder lassen sich so ein etatistisches (Frankreich) und ein liberales (Vereinigte Staaten) Modell der Trennung von Staat und Kirche ausmachen. Der langfristig bedeutsamste Beitrag der deutschen Entwicklung im 19. Jahrhundert wird in der Herausbildung des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften in den religionspolitischen Debatten in der Nationalversammlung der Frankfurter Paulskirche gesehen. Ein Vergleich mit dem »Weimarer Kirchenkompromiß« zeigt, daß das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften in der Paulskirchenverfassung eine dem in die Weimarer Reichsverfassung aufgenommenen öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus

¹¹ P. Kirchhof, Der Beitrag der Kirchen zur Verfassungskultur der Freiheit, in: FS für Martin Heckel, Tübingen 1999, 775ff. (783).

vergleichbare Kompromißfunktion erfüllt, durch die unterschiedlichen etatistischen, liberalen und koordinationsrechtlichen Vorstellungen verdeckt werden.

Der sich anschließende zweite Teil der Arbeit unternimmt den Versuch, für jedes Land getrennt die Kräfte aufzuzeigen, die im Laufe der Zeit zu einer grundrechtlichen Transformation der ursprünglich überall institutionellen staatskirchenrechtlichen Konzeption geführt haben. Für das etatistische französische Trennungsmodell werden ein strukturelles Freiheits- und ein hausgemachtes Gleichheitsproblem identifiziert, für das liberale amerikanische Modell kann man dagegen ein strukturelles Gleichheits- und ein hausgemachtes Freiheitsproblem feststellen. Die Schwierigkeiten des deutschen Kooperationsmodells lassen sich nicht unmittelbar anhand grundrechtlicher Erwägungen bezeichnen. Sie führen aber mittelbar ebenfalls in diese Richtung. Der Kompromißcharakter der deutschen staatskirchenrechtlichen Grundentscheidungen von Frankfurt, Weimar und Bonn hielt sie jeweils offen für institutionelle, etatistische und grundrechtliche Interpretationsmuster. Alle drei Ansätze lassen sich an der staatskirchenrechtlichen Entwicklung unter dem Grundgesetz ablesen. Das vor allem unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg dominierende ausschließlich institutionell konzipierte Modell der Koordination von Staat und Kirche als gleichberechtigten Mächten führt wegen seiner strukturellen Begrenzung auf einige wenige, zudem weitgehend homogene Partner zu einer nur beschränkten Pluralisierungsfähigkeit. Die etatistische Interpretation unterliegt potentiell dem gleichen Freiheitsproblem, mit dem die französische Rechtsordnung zu kämpfen hat. Wegen der schon jetzt faktisch vorhandenen und in Zukunft voraussichtlich weiter wachsenden Pluralisierung wird der grundrechtlichen Konzeption der Vorzug gegeben.

Die so auf der grundsätzlichen Ebene der jeweiligen Strukturgrundlagen analysierten Entwicklungen werden im dritten Teil der Arbeit anhand eines Rechtsvergleichs konkreter Einzelfragen vertieft. Neben dieser Vertiefung des Strukturvergleichs erfüllt die vergleichende Betrachtung von Einzelfragen die abstrakte Funktion jeder Rechtsvergleichung: Die Irritation durch die »fremde« Lösung soll kreatives Potential für die (Fort)entwicklung eigener Lösungen freisetzen. Nicht beabsichtigt und ausdrücklich verworfen wird die bloße Übertragung fremder Lösungen, ohne deren Vor- und Nachteile im eigenen Kontext betrachtet zu haben.

Der (ausführlichste) vierte Teil analysiert die Rechtsentwicklungen im europäischen Religionsverfassungsrecht, das im Kontext seines internationalen Bezugsrahmens betrachtet wird. Rechtsprechung und Entscheidungspraxis der Straßburger Konventionsorgane liefern hinreichend Material, um in der Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK nicht mehr nur ein individuelles Freiheitsrecht zu sehen, sondern sie inzwischen auch als ein religionsverfassungsrechtliches Ordnungsprinzip zu begreifen. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Verflechtungen mit dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten werden die EMRK und das Recht der Europäischen Union als »Europäisches Religionsverfassungsrecht« qualifiziert.

Demgegenüber können die Religionsfreiheit und das Verbot der Diskriminierung aus religiösen Gründen im internationalen Menschenrechtsschutz nur den äußeren Rahmen der Rechtsentwicklungen jenseits nationalstaatlicher Grenzen bilden. Ihnen fehlt eine verfassungskräftige Verflechtung mit den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen. Gleichwohl wird dieser internationale Bezugsrahmen vergleichsweise intensiv behandelt, weil ihm in der deutschen Staatskirchenrechtslehre bislang nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Der letzte Teil der Arbeit wendet die grundrechtsorientierte Perspektive auf konkrete dogmatische Fragen des Verhältnisses von öffentlicher Gewalt und Religion unter dem Grundgesetz an. Er tritt einer wachsenden Strömung in der deutschen staatskirchenrechtlichen Literatur entgegen, welche die bislang vom Bundesverfassungsgericht eingeschlagene religionsfreundliche Linie als den neuen gesellschaftlichen Bedingungen unangemessen erachtet und eine vornehmlich an den Grenzen des Schutzbereichs und den Schranken der Religionsfreiheit insgesamt orientierte Alternative für richtig hält. Die hier vorgeschlagene religionsverfassungsrechtliche Perspektive zeigt, daß die religionsfreundliche Linie des Bundesverfassungsgerichts im wesentlichen fortgeschrieben werden kann, jedenfalls in der Lage ist, die als problematisch angesehenen Fälle sachgerecht zu lösen. Das letzte Kapitel unternimmt im Einklang mit anderen neueren Arbeiten den Versuch, den korporativen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung eine grundrechtliche Orientierung zu geben. Darin liegt die entscheidende Bewährungsprobe des Religionsverfassungsrechts.

Erster Teil

Staatskirchenrecht im Wandel –
historische Perspektiven im Vergleich

Erstes Kapitel

Staat – Gesellschaft – Religion

Ein Rechtsvergleich, der nicht nur Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Einzelfragen herausarbeiten, sondern zugleich die systematischen Ansätze unterschiedlicher Ausgestaltungen des Verhältnisses von Staat und Kirche hinterfragen möchte, bedarf einer analytischen Perspektive. Dabei muß die Perspektive hinreichend grundsätzlich gewählt werden, um tatsächlich einen Blick auf die jeweiligen verfassungsrechtlichen Fundamente zu ermöglichen. Eine solche Perspektive wird in dem folgenden ersten Kapitel in der für das deutsche Staats- und Verfassungsdenken zentralen Unterscheidung von Staat und Gesellschaft gesehen. Der erste Abschnitt arbeitet die Leistungsfähigkeit der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft heraus (I.), im Anschluß werden Konsequenzen für das deutsche (und schweizerische) Staatskirchenrecht (II.) und die Trennungskonzeptionen in Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika (III.) aufgezeigt, bevor die analytische Funktion der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft noch einmal zusammenfassend für die Grundsätze der Neutralität und der Trennung von Staat und Kirche verdeutlicht wird (IV.).

I. Die Leistungsfähigkeit der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft

Die Gegenüberstellung von Staat und Gesellschaft zieht sich wie ein roter Faden durch das deutsche Staats- und Verfassungsdenken. Lange Zeit galt sie als konstituierend für das Verfassungsverständnis und auch moderne Fragen wie die der verfassungsrechtlichen Einordnung des Rundfunkwesens¹ oder die breite gegenwärtige Privatisierungs- und Regulierungsdiskussion im Verwaltungsrecht werden vor ihrem Hintergrund diskutiert².

Allerdings wurde über die verfassungstheoretische Leistungsfähigkeit der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft in den 1960er Jahren und bis in die erste Hälfte der 1970er Jahre hinein eine lebhafte wissenschaftliche Debatte geführt.

¹ F. Ossenbühl, *Der Rundfunk zwischen Staat und Gesellschaft*, München 1975, 17ff.

² Siehe etwa P. Zumbansen, *Ordnungsmuster im modernen Wohlfahrtsstaat. Lernerfahrungen zwischen Staat, Gesellschaft und Vertrag*, Baden-Baden 1999; ferner die Beiträge in W. Hoffmann-Riem/E. Schmidt-Aßmann (Hrsg.), *Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen*, Baden-Baden 1996.

Im Kern ging es um die Frage, ob und inwieweit die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft für die Funktionsfähigkeit der Demokratie im allgemeinen und der Grundrechte im besonderen eine notwendige Voraussetzung ist. Während einige Autoren die Auffassung vertraten, daß ohne die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft die Grundrechte ihre freiheitssichernde Wirkung nicht entfalten könnten³, sahen andere in ihr ein obrigkeitsstaatliches Denken aus dem 19. Jahrhundert verkörpert, welches zum Verständnis der modernen Demokratie nicht nur nichts beizutragen vermöge, sondern ihr geradezu gefährlich werden könne⁴. Für die einen wirkte die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft staatsbegrenzend, weil sie die strukturelle Voraussetzung für den Gebrauch individueller Freiheit schaffe⁵, für die anderen idealisierte sie dagegen den Staat, indem sie in ihm die neutrale, am Gemeinwohl orientierte öffentliche Gewalt sah, die sie den am Individualinteresse orientierten Auseinandersetzungen der pluralistischen Gesellschaft gegenüberstellte. Beide Seiten rückten sich wechselseitig in die Nähe totalitärer Ideologien⁶.

Man muß diese aus heutiger Sicht stark polarisiert anmutende Debatte sicherlich in ihrem historischen Kontext sehen, der von erheblichen innenpolitischen Auseinandersetzungen geprägt war. Zudem läßt sich mehr als zehn Jahre nach dem Zusammenbruch des Kommunismus in Osteuropa und vor allem der DDR nur noch schwer nachvollziehen, wie stark das kommunistische Gespenst in Westeuropa und gerade in der alten Bundesrepublik umging und hier nicht nur die politische, sondern auch die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung geprägt hat. Immerhin konnten im Verlauf der Diskussion eine Reihe von Einzelpunkten geklärt werden, die heute nicht mehr ernsthaft umstritten sind. So ist anerkannt, daß die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft sich historisch darstellt als ein Produkt der Verselbständigung des Staates als einer einheitlichen Herrschaftsorganisation einerseits⁷ und der Entwicklung grundrechtlicher Schutzgarantien andererseits⁸. Während diese Erklärung ganz allgemein für den modernen Staat gelten kann, kommt speziell für die deutsche Situation noch hin-

³ H.H. Klein, Grundrechte im demokratischen Staat, Stuttgart u.a. 1972, 49ff.; E.-W. Böckenförde, Die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Sozialstaat der Gegenwart, in: *derselbe*, Recht, Staat, Freiheit, 2. Aufl. Frankfurt 1992, 209ff. (225f.).

⁴ C. Graf von Krockow, Staat, Gesellschaft, Freiheitswahrung, in: E.-W. Böckenförde (Hrsg.), Staat und Gesellschaft, Darmstadt 1976, 432ff. (433f.): »Residuum antidemokratischer Potentiale«.

⁵ Klein, Grundrechte im demokratischen Staat, a.a.O. (Anm.3), 49ff.; E. Forsthoff, Der Staat der Industriegesellschaft, München 1971, 25f. und 148.

⁶ Einerseits E. Forsthoff, Haben wir zuviel oder zuwenig Staat?, in: *derselbe*, Rechtsstaat im Wandel, 1. Aufl. Stuttgart 1964, 63ff. (76f.); andererseits v. Krockow, Staat, Gesellschaft, Freiheitswahrung, a.a.O. (Anm.4), 474.

⁷ Sie ist beschrieben bei H. Heller, Staatslehre, 6. Aufl. Tübingen 1983, 141ff. (125ff. der Originalausgabe).

⁸ Dazu D. Grimm, Der Staat in der kontinentaleuropäischen Tradition, in: *derselbe*, Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft, 1987, 53ff. (69f.).

zu, daß sich in der besonderen Lage der konstitutionellen Monarchie das Bürger-tum keinen Zugang zum Staat verschaffen konnte⁹. Das Parlament war – anders als in der Konzeption der Französischen Revolution¹⁰ – nicht demokratische Legislative, sondern »Boden der Begegnung und Vermittlung zwischen Königtum und Volksfreiheit, zwischen monarchischem Staat und bürgerlicher Gesellschaft«¹¹. Hier wird der historische Grund dafür sichtbar, warum die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft gerade in Deutschland besondere Bedeutung erlangt hat.

1. Zur Bedeutung der anderen anglo-amerikanischen Tradition

Gegen die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft ist zu Beginn der sechziger Jahre eingewandt worden, daß ihre Bedeutung so zentral nicht sein könne, wenn man sich vor Augen führe, daß das anglo-amerikanische Verfassungsdenken ohne sie auskomme¹². Bereits 1949 hatte *Gerhard Leibholz* in einem Vortrag mit dem Titel »Staat und Gesellschaft in England« auf die gänzlich andere britische Tradition hingewiesen¹³. Das abweichende anglo-amerikanische Verfassungsdenken erklärt sich aus anderen historischen Entstehungsbedingungen. In England kam es nie zur Entwicklung des absoluten, der Gesellschaft übergeordneten Staates, sondern die Konzeption des »King in Parliament« führte frühzeitig zu einer Beschränkung der monarchischen Gewalt¹⁴. Noch deutlicher werden die Unterschiede, wenn man die Entwicklung zur Unabhängigkeit der USA hinzunimmt. Während in Kontinentaleuropa die Staatsgewalt bereits vorhanden war, als die Gesellschaft sich ihrer selbst bewußt wurde, erwachte am Morgen nach der erfolgreichen Revolution in den nordamerikanischen Kolonien eine Gesellschaft, der der Staat verloren gegangen war. Die Kombination der ohnehin nicht staatsorientierten britischen Tradition mit dem aufklärerischen Gedankengut der Zeit betonte die »civil society« gegenüber dem »government«, dem die hoheitliche Regelung gemeinschaftlicher Angelegenheiten anvertraut war. Das völlig anders gelagerte deutsche Denken kommt besonders deutlich darin zum Ausdruck, daß Friedrich der Große seinen absoluten Herrschaftsanspruch nicht etwa dadurch

⁹ *H.H. Rupp*, Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, in: *J. Isensee/P. Kirchhof* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, 2. Aufl., Heidelberg 1995, § 28 Rdnr. 4.

¹⁰ Zu dieser im Zusammenhang von Staat und Gesellschaft, *Grimm*, Der Staat in der kontinentaleuropäischen Tradition, a.a.O. (Anm. 8), 67.

¹¹ *E.-W. Böckenförde*, Der deutsche Typ der konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, in: *derselbe*, Recht, Staat, Freiheit, 2. Aufl., Frankfurt 1992, 273 ff. (283).

¹² *H. Ehmke*, Staat und Gesellschaft als verfassungstheoretisches Problem, in: *E.-W. Böckenförde* (Hrsg.), Staat und Gesellschaft, Darmstadt 1976, 241 ff. (243 f.).

¹³ *G. Leibholz*, Staat und Gesellschaft in England, abgedruckt in: *derselbe*, Strukturprobleme der modernen Demokratie, 3. Aufl. Karlsruhe 1967, 206 ff.

¹⁴ *v. Krockow*, Staat, Gesellschaft, Freiheitswahrung, a.a.O. (Anm. 4), 465.

Personen- und Sachregister

- Abel, Ralf B 245
Absolutismus, aufgeklärter 46, 53
Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker 460ff., 477
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 332ff., 459, 460, 461, 462, 465
Allgemeines Preussisches Landrecht 102ff., 114
Amerikanische Menschenrechtskonvention 459, 463
Amor, Abdelfattah 480, 481, 482, 483, 485
Amsterdamer Vertrag, Kirchenerklärung 410f.
Ancien régime 32, 98, 164
Anschütz, Gerhard 240, 555f.
Anti-Federalists 80
Anti-Sektengesetz, Frankreich 176ff., 253, 255ff.
Anti-Sektenvereinigungen 258, 271ff.
Apostasie *siehe* Religionswechsel
Association diocésaine 180, 181, 222f
Association culturelle 166, 180f., 219f., 224f.; 225f., 281
Atheismus 41, 44, 45, 51, 53
Aufklärung 4, 27f., 33, 36ff., 38ff., 41, 50ff., 61, 63, 66ff.
Augsburger Religionsfriede 26, 36, 100
Aumôneries 324
Ausübungsklausel *siehe* free-exercise-clause
Autonomie, kirchliche (*siehe auch* Selbstbestimmungsrecht) 101

Badura, Peter 245, 272f.
Bahá'í-Entscheidung 507, 562, 563
Bartholomäusnacht 28
Bauplanungsrecht 258f., 369
Bayern 104, 105, 106
Bayle, Pierre 39, 41, 50ff.,

Bayrou, François 171, 172
Beamtenrecht (*siehe auch* öffentlicher Dienst) 524ff., 528ff.
Beihilfen *siehe* Europäisches Gemeinschaftsrecht
beneficium emigrandi 36
Bereichsausnahme *siehe* Europäisches Gemeinschaftsrecht
Bergsträsser, Ludwig 187, 506
Berman, Harold J. 24
Berufsfreiheit 362, 534f., 539
Bismarck 117ff., 120
Black, Hugo 129, 130
Blackmun, Harry A. 138, 139
Blasphemie 93, 357ff.
Bleckmann, Albert 407, 413, 414
Blum, Nikolaus 373
Bluntschli, Johann Kaspar 66
Bock, Wolfgang 450, 451
Böckenförde, Ernst-Wolfgang 23, 161, 195, 308, 513, 528, 552
Bodin, Jean 28ff., 40
Bohl, Elke Dorothea 561
Bossuet, Jaques Bénigne 48
Brennan, William J. 301, 303
Breyer, Stephen G. 140, 141, 145, 151, 154, 304
Briand, Aristide 166
Bulgarien 370, 378ff., 382, 383, 384, 395, 420
Bundesgerichtshof 583f.
Bundesverwaltungsamt 261
Burger, Warren 138, 301

Cannabis 518
Caritas *siehe* Europäisches Gemeinschaftsrecht
China 483f.
Choper, Jesse 209f., 215

- Clark, Tom 132
 Classen, Claus-Dieter 200
 Combes, Emile 163, 164, 165, 166, 167
 Condorcet 63ff., 67
 Connecticut 89, 93
 Conring, Hans-Tjabert 373
 Conseil constitutionnel 231
 Conseil d'Etat 168, 169ff., 171, 173, 182, 221, 223, 224f., 226f., 227ff., 231, 245, 247, 252, 271, 280, 300
 Constitution civile du clergé 64, 70, 99
 Cour de Cassation 212f.
 Creationism 133
 Cuius regio, ius religio 26, 100
 Czermak, Gerhard 600
- Danton 71
 Datenschutz *siehe* Europäisches Gemeinschaftsrecht
 de Wall, Heinrich 318
 Delaware 89
 Denkmalschutz 348, 360
 Deutscher Orden 576f.
 Di Fabio, Udo 13
 Diakonie *siehe* Europäisches Gemeinschaftsrecht
 Dienstleistungsfreiheit *siehe* Europäisches Gemeinschaftsrecht
 Diözesanvertrag 601
 Diskriminierungsverbot *siehe* Nichtdiskriminierung
 – gemeinschaftsrechtliches 422f.
 – religiöses nach der EMRK 390ff.
 – völkerrechtliches 474ff.
 Dreißigjähriger Krieg 27
 Druidismus 348
- Eberhard, Fritz 187
 Ehescheidung 355, 361
 Ehescheidungs- und Sorgerechtsprozeß 248ff.
 Ehlers, Dirk 554, 598, 600, 601
 Eid 351, 497
 Einrichtungsklausel *siehe* no-establishment-clause
 Einschätzungsspielraum, der Mitgliedstaaten nach der EMRK 397f., 520
 Elisabeth I. 31
- Elsaß 218f.
 Enquête-Kommission 176, 246, 260
 Enzyklopädie 50, 63
 Episkopaltheorie 34
 Europäische Grundrechtecharta 421f.
 Europäische Menschenrechtskonvention 332ff., 463, 466, 470, 486, 491f., 509, 520f., 539, 562
 – Entstehungsgeschichte 332ff.
 – Geltung in Deutschland 398ff.
 – und Gewissensfreiheit 337ff.
 – Weltanschauung 341
 Europäischer Verfassungsentwurf 415ff.
 Europäisches Gemeinschaftsrecht
 – Anwendungsvorrang 445ff.
 – Beihilfen 443ff.
 – Bereichsausnahme 404, 416
 – Dienstleistungsfreiheit 434ff.
 – Diskriminierungsverbot 422f.
 – Niederlassungsfreiheit 434ff.
 – Subsidiaritätsprinzip 423
 – Umsetzungspflicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts 589ff.
 – und Caritas 433ff.
 – und Datenschutz 425ff.
 – und Diakonie 433ff.
 – und nationale Identität 411f., 425ff.
 – und Selbstbestimmungsrecht 447ff.
 – und Wettbewerbsrecht 437ff., 439ff.
 – Zuständigkeit in Religionsfragen 403f., 407ff., 423f.
 Europarat 177f., 346
 Evolutionslehre 133
- F.D.P.-Kirchenpapier 196
 Federalists 80
 Fénelon de Salignac de la Monthe, François 47ff., 66
 Ferry, Jules 75
 Feuerwehrdienstpflicht 347
 Finnland 387
 First Amendment 80ff., 232
 Fischer, Erwin 192f., 194f.
 Fleischer, Thomas 245
 Flüchtlingskonvention 469
 Föderalismus, USA 80ff.
 Fördermaßnahmen, staatliche 145ff.

- Forum internum 38, 46, 104, 205, 339, 341, 342, 351, 478, 500
 Fourteenth Amendment 83
 Frankreich 3, 47ff., 69ff., 162ff., 211ff., 218ff., 251f., 253ff., 280, 299, 372, 376f., 389, 393, 485
 – »Kopftuchgesetz« 175
 – Dritte Republik 75
 – Nationalversammlung 62, 63f., 69ff.
 – Republikanismus 69ff., 163ff.
 – Trennungsgesetz von 1905 65, 72, 73, 76, 164ff., 167, 180, 181, 218, 324
 Französische Revolution 98
 Free-Exercise-Clause 131, 156ff., 211, 314, 324, 521
 Freitagsgebet 349, 355
 Friedhofsrecht 558
 Friedrich II. (der Große) 10, 46, 50, 53, 103
 Friedrich Wilhelm IV. 114
 Friesenhahn, Ernst 454
 Frowein, Jochen Abr. 383
 Fundamentalismus 498f.
- Gag rules 19f.
 Gallikanismus 32, 48, 71
 Gemeinnützigkeit 221, 223ff., 281ff.
 Gemeinwohldienlichkeit 551ff.
 Georgia 76, 84f.
 Gewerberecht 292ff., 297ff.
 Gewissensfreiheit 38, 216
 – Handeln nach der 339ff.
 – Schutz nach der EMRK 344f.
 Ginsburg, Ruth Bader 130, 140, 141, 145, 147, 151, 304
 Glaube 216
 Glaubensbekenntnis (religious test) 76, 77ff.
 Gläubigerschutz 286, 575ff.
 Globalisierung 3
 Glockenläuten 578ff.
 Gottesdienst 353, 389, 433
 Greenawalt, Kent 209f., 215
 Griechenland 336, 346, 367, 377f., 384, 385f., 392, 394, 464, 484, 562
 Grundmann, Siegfried 189
 Grundrechtskonkurrenzen 277f., 534ff.
 Guber, Tillo 245
- Häberle, Peter 492
 Haltern, Ulrich 412
 Haut Conseil à l'Intégration 179, 183f.
 Heckel, Martin 27, 33, 98, 188, 196, 453, 507
 Heiliger Stuhl 163, 597f.
 Heiliges Römisches Reich Deutscher Nationen 26ff.
 Heilpraktikergesetz 296
 Heinig, Hans Michael 277, 317, 318, 319, 415, 446, 511, 552, 561, 568, 588f., 600
 Heinrich IV. von Navarra 29, 31, 33
 Heintzen, Markus 413
 Helmpflicht 170, 512
 Herzog, Roman 278
 Hesse, Konrad 14, 15, 188, 190, 191, 193, 194f., 453
 Heuss, Theodor 187, 506
 Hilf, Meinhard 412
 Hillgruber, Christian 410, 537
 Hobbes, Thomas 30, 37, 38, 40, 43
 Hollerbach, Alexander 187, 188, 196, 320, 406, 492, 596, 599
 Holmes, Stephen 19f.
 Höpker-Aschoff, Hermann 187
 Hubbard L. Ron 273, 283
 Huber, Ernst-Rudolf 98
 Hugenhotten 50
- Idealverein 286
 Indien 484
 Individualisierung 2, 36ff., 46, 52f., 62f.
 Individuum 39
 Integration 183ff.
 Integrationsförderung 183f.
 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 459, 465, 466, 468, 471ff., 474f., 475f., 478, 491
 Investiturstreit 24
 Irland 361
 Isensee, Josef 579
 Islam (*siehe auch* Muslime) 178, 462, 464f., 593f.
 Itio in partes 27
 Ius cogens 475
 Ius emigrandi 100

- Jahangir, Asma 176, 480, 481
 Jakobiner 71
 Jefferson, Thomas 83, 128
 Joseph II. von Österreich 46
 Jospin, Lionel 173
 Julimonarchie 73
 Justizgewährleistungsanspruch 541, 543

 Kahl, Wilhelm 125
 Kanzelparagraph 118
 Karl der Große 23
 Kästner, Karl-Hermann 320, 454, 521f.
 Kennedy, Anthony M. 139, 140, 141, 142, 145, 146, 150, 303
 Kessler, David 185
 Kinderrechtskonvention 467ff.
 Kippa 175
 Kirche (*siehe auch* Religionsgemeinschaften) 1, 16ff., 18f., 24f., 26ff., 33ff., 40, 237f.
 – als Gebietskörperschaften 16f., 386f.
 Kirchnaustritt 119, 352
 Kirchenfinanzierung 178ff.
 Kirchenfreiheit 194f.
 Kirchengebäude 178ff.
 Kirchenregiment, Landesherrliches 34, 115
 Kirchensteuer 16, 119, 124, 352, 386, 425ff.
 Kirchenverträge 594ff.
 Kirchliches Arbeitsrecht, EMRK 383
 – Europäisches Gemeinschaftsrecht 427ff., 452ff.
 – Grundgesetz 544ff.
 Kollegialtheorie 35, 42
 Kommerzialisierung 290
 Kommunalverfassungsbeschwerde 318
 Konfessionalisierung 26, 27, 322
 Konfessionen 26ff., 44, 105ff., 457
 Kongreß, USA 80, 82, 83, 158, 159
 Konkordat
 – von 1516 32, 47
 – von 1801 65, 72f., 164, 167, 180, 218
 Konnexitätsgebot 511ff., 517
 Kooperation von Staat und Kirche 5, 186ff.
 Koordinationslehre 189ff., 539, 541

 Kopftuch
 – Deutschland 199, 362, 523ff.
 – EMRK 342, 354, 364, 369, 397, 518, 520f.
 – Frankreich 169ff., 175f.
 Kopp, Ferdinand O. 291, 294f.
 Körperschaft des öffentlichen Rechts 17, 122ff., 238ff., 546ff., 554ff.
 – altkorporierte Religionsgemeinschaft 549, 573ff.
 – Anerkennungswürdigkeit 560
 – Beleihung 558, 587f.
 – Hoheitsfähigkeit 560
 – im Elsaß 219
 – neukorporierte Religionsgemeinschaft 549, 570
 – Rechtstreue 560ff.
 – Umsetzung von Gemeinschaftsrecht 589ff.
 – und Bestandsschutz 591
 – und Gemeinwohldienlichkeit 551ff.
 – und Gleichheit 562f.
 – und Grundrechtsberechtigung 385f.
 – und Grundrechtsbindung 586ff.
 – und Haftungsfragen 583ff.
 – und Insolvenz 575ff.
 – und Muslime 482, 592ff.
 – und Rechtswegfragen 578ff.
 – und Selbstauflösung 567f.
 – und Verbot 570ff.
 – Verleihungskriterien 560ff.
 – Zugang 559ff.
 Korporierung, öffentlich-rechtliche *siehe* Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Kötting, Arnold 190
 Krankenhausgesetz, Nordrhein-Westfalen 448f., 452f.
 Kreuz 175, 199, 305f., 306, 307, 307f.
 Kriegsdienstverweigerung 205, 345ff.
 Kriegsvölkerrecht 469
 Krishnaswami, Arcot 478
 Krüger, Herbert 191, 192, 193, 194
 Kruzifix *siehe* Kreuz
 Ku Klux Klan 144, 304
 Kulturkampf 101, 117ff.
 Kulturzentrum 182f.
 Kultuspolizei 165ff.
 Kunig, Philip 315

- Ladenschlußgesetz 314ff.
 Laizismus 193, 217, 325
 Laizität 21, 75, 169f., 171ff., 175, 178ff., 183, 184f.
 Landeskirchen, evangelische 25
 Leibholz, Gerhard 10, 15, 161
 Lemon-Test 132ff., 324
 LER 198, 200
 Listl, Joseph 196
 Locke, John 38ff., 45, 67
 Lothringen 218f.
 Louis-Philippe 73
 Ludwig XIV. 31, 39, 43, 47ff., 53
 Lumpensammler-Fall 496
- Madison, James 80ff., 84
 Mainzer Journal 109
 Mandeville, Bernard 57
 Margin of appreciation *siehe* Einschätzungsspielraum
 Marihuana 208
 Marshall, Thurgood 283, 303
 Maryland 92
 Massachusetts 90, 93
 Mausbach, Joseph 122, 124, 125
 Meinungsäußerungsfreiheit 144, 147ff., 273, 304f., 401
 Menschenrechtsausschuß 346, 462, 473, 484, 486
 Menschenrechtserklärung, Frankreich 62f.
 Menschenrechtskommission, der UN 462, 463, 465, 466
 Mikat, Paul 17, 551
 Militärseelsorge 322ff.
 Minderheitenschutz 184, 193, 217, 250, 321, 362, 388, 456, 471ff.
 Mirabeau, Honoré-Gabriel Marquis de 62f., 99
 Missionierung 234, 463
 Moldawien 381, 382, 392, 420
 Mommsen, Theodor 116
 Montesquieu 56ff.
 Morlok, Martin 277, 317, 318, 319, 507, 561
 Moschee von Paris 182
 Moschee 182f., 349, 355
 Muckel, Stefan 17, 240, 507, 517, 537
- Mückl, Stefan 407ff., 499, 502ff.
 Muezzinruf 199
 Muslime, Frankreich 182ff., 325
- Napoléon 72
 Natur- und Vernunftrechtslehre 42, 49, 50
 Naumann, Friedrich 123, 124, 125, 546
 Nebenzweckprivileg 286
 Neutralität 2, 20f., 26, 27f., 42, 66, 100, 169, 172, 173, 174, 221, 228, 305, 367ff., 393ff., 450, 526
 New Hampshire 76, 90f.
 New Jersey 88
 New York 87
 Nichtdiskriminierung (*siehe auch* Diskriminierungsverbot) 144ff., 148ff.
 Niederlande 377
 Niederlassungsfreiheit *siehe* Europäisches Gemeinschaftsrecht
 No-endorsement-test 141, 143, 145, 151, 154, 301f., 304, 313
 No-Establishment-Clause 129ff., 136, 144, 145, 148, 211, 232, 300, 301, 303, 304, 308, 311f., 313, 314, 321, 323f.
 Non-preferentialism 140
 Normaljahr 36, 100
 North Carolina 85f.
 Notstandsrecht, und Religionsfreiheit 459, 477
 Nowak, Kurt 52
 Napoléon III. 73
- O'Connor, Sandra Day 139, 140, 141, 145, 149, 150, 158, 159, 284, 302, 303, 304, 313, 314
 Odio Benito, Elisabeth 479
 Öffentliche Aufgaben 12ff.
 Öffentlicher Dienst 173
 Öffentlich-rechtlicher Status *siehe* Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Ordensgemeinschaften 163, 223, 548
 Ordre public 227ff.
 Original-intent-Doktrin 522
 Osho 216, 263ff., 268, 289
 Österreich 248ff., 358, 362
 OSZE 469ff.
 Otto I. 23

- Papst 23ff., 100, 163f., 222
 Parität 27, 105, 111ff., 598
 Parlamentarischer Rat 187f.
 Parlamentsvorbehalt 556f.
 Paulskirchenverfassung 107ff.
 Paulskirchenversammlung 4, 94, 115
 Pazifismus 350, 354
 Pennsylvania 92
 Peters, Hans 189
 Peyote 157, 211
 Plausibilisierung 349ff., 354ff., 508, 511
 Pluralisierung 2, 197, 200f., 592
 Postsäkulare Gesellschaft 2, 607ff.
 Preuß, Hugo 125
 Preußen 49, 53, 100, 102ff., 113ff.
 Preußische Verfassung von 1850 113ff.
 Privatschulen 135ff., 145, 149ff.
 Privilegienbündel 550ff.
 Prozessionen 167ff., 299f., 354
 Prügelstrafe 350f.
 Pufendorf, Samuel 43, 50

 Quarck, Max 122
 Quaritsch, Helmut 188, 191, 192, 193, 194
 Quietismus 50
 Quinet, Edgar 74

 Radbruch, Gustav 547
 Rädler, Peter 174
 Rastafari 518
 Rechtsschutz in Kirchensachen 541ff.
 Rechtsvergleichung, Funktion und Aufgaben 5, 518ff.
 Rehnquist, William H. 137, 140, 145, 150, 154, 303, 313
 Reichsdeputationshauptschluß 97ff.
 Reichskonkordat von 1933 322
 Religion 18
 – als Tugendlehre 41f.
 – Definition 52f., 204ff., 281, 342f., 348ff., 464, 502ff., 508ff.
 – natürliche 44f.
 – und Moral 51
 Religionsausübungsfreiheit 44, 168, 270, 353ff., 500, 501ff., 506ff., 510ff.
 Religionsfreiheit
 – als Gemeinschaftsgrundrecht 408f., 419ff.
 – Drittwirkung 487
 – Entstehungsgeschichte 45f., 70, 101ff.
 – Frankreich 167ff.
 – Geltung in innerkirchlichen Streitfragen 376, 388ff.
 – korporative nach der EMRK 369ff.
 – Leistungsdimension 323ff.
 – negative im Völkerrecht 460
 – negative nach dem GG 199, 307, 516, 527
 – negative nach der EMRK 351ff.
 – Schranken nach dem Grundgesetz 513ff.
 – Schranken nach dem Völkerrecht 466ff.
 – Schranken nach der EMRK 363ff.
 – Schutzbereich im Völkerrecht 461ff.
 – Schutzbereich nach dem Grundgesetz 496ff.
 – Schutzbereich 268
 – und »Parzellierungsthese« 500ff., 505ff.
 – und Arbeitsrecht 355
 – und kollidierendes Verfassungsrecht 516ff.
 – und Kultusfreiheit 366, 496
 – und Versicherungspflicht 365f.
 – USA 129ff., 156ff., 521ff.
 Religionsgemeinschaft 237f.
 Religionsgemeinschaften
 – Anspruch auf Rechtspersönlichkeit 242
 – Rechtspersönlichkeit 231, 242
 – und wirtschaftliche Tätigkeit 279ff.
 – Verbot 274ff.
 Religionsgesellschaft 112, 237f.
 Religionskundeunterricht 338f.
 Religionsmündigkeit 468
 Religionsprivileg, Vereinsrecht 246, 498
 Religionsunterricht 214, 219, 353, 361, 468, 482
 Religionsverfassungsrecht 3ff.
 – europäisches 329
 – internationales 490ff.
 Religionswechsel 333f., 461f.
 Religious Freedom Restoration Act 158
 Renck, Ludwig 600

- Res sacrae 579, 581, 582
- Rhode Island 87f.
- Robespierre 71
- Rousseau, Jean-Jacques 38, 59ff., 67
- Rüfner, Wolfgang 409, 545, 581

- Sabbat 321
- Säkularisation 97ff.
- Säkularisierung 1, 23ff., 28ff., 32, 33ff., 37ff., 42, 45, 55, , 62, 63, 97ff.
- San Marino 351, 478
- Scalia, Anthonin 140, 141, 144, 145, 150, 284, 303, 308, 522
- Schächten 189, 199, 390, 432, 509f., 518, 530ff
 - Schutz nach der EMRK 372f.
- Scharia 461
- Scheuner, Ulrich 599
- Schlaich, Klaus 196
- Schleswig-Holstein 261
- School voucher 152ff.
- Schule, und Religion (*siehe auch* Religionsunterricht, Privatschulen) 64f., 74ff., 132, 133f., 144
- Schulgebet 132, 308
- Schulparaden 367
- Schulpflicht 206
- Schutzbereichsverstärkung 534ff.
- Schutzpflichten, nach der EMRK 356ff.
- Schweden 338, 357, 365, 391
- Schweiz 386
- Scientology 177, 212, 246, 273, 279ff., 283ff., 286ff., 289, 292ff., 297f., 375, 488, 509
- Sekten 176ff., 199, 230, 245ff., 484ff., 498
 - und kirchliche Warnungen 270f.
 - und staatliche Beobachtung 253ff., 260f., 269f.
 - und staatliche Warnungen 262ff.
 - und Verbotsmöglichkeiten 255ff.
 - und Verfassungsschutz 261f.
- Selbstbestimmungsrecht
 - kirchliches 101ff., 110ff., 113ff., 118ff., 240f., 294, 447ff., 452ff., 538ff.
 - Schutz nach der EMRK 377ff., 382
 - und »Bereichslehre« 449ff., 541ff.
 - und Europäisches Gemeinschaftsrecht 408
- Selbstverständnis 506ff.
- Sexualkundeunterricht 338
- Smend, Rudolf 186, 188, 189, 599
- Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen 462, 464, 477ff.
- Sonderstatusverhältnisse 518ff., 529
- Sonntagsarbeitsverbot 94
- Sonntagsschutz 310ff.
- Souter, David H. 139, 140, 141, 145, 147, 148, 151, 152, 304
- South Carolina 76, 86f.
- Souveränität 29f., 30, 33, 191f.
- Spanien 360
- Sportunterricht 170, 172
- Staat und Gesellschaft 8ff., 20f., 22, 160f.
- Staatsaufgaben 12ff.
- Staatskirche 238, 335
- Staatskirchenrecht 3ff.
 - europäisches 329
- Staatskirchenrechtliche Verträge, Geltung im innerstaatlichen Recht 602f.
- Staatskirchenverträge 594ff.
- Staatsreligion 486f.
- Stahl, Friedrich Justus 114
- Steuerbefreiung 281, 360
- Steuerungsverantwortung 13
- Stevens, John Paul 130, 139, 140, 141, 145, 148, 151, 303, 304
- Stewart, Potter 131, 312
- Stolleis, Michael 198
- Strafgefangene 356
- Südafrikanische Verfassung 519
- Sudan 483
- Supreme Court, USA 519, 521ff.
- Süsterhenn, Adolf 506
- Symbole, religiöse 300ff., 305ff.

- Taliban 483
- Teilverfassung 400
- Tendenzschutz 427ff.
- Territorialsystem 34, 42
- Theodosius 23
- Thiry de Holbach, Paul 53
- Thomas, Clarence 140, 141, 142, 145, 147, 150
- Thomasius, Christian 46, 49
- Tierschutz 531f., 532ff.
- Toleranz 29, 31f., 33, 36ff., 39, 42ff., 53, 61, 457, 470

- Toleranzedikt von Nantes 30, 39, 43
 Totalverweigerung 345
 Trennung von Staat und Kirche
 – Frankreich 70ff., 164ff., 167, 185, 324f.
 – USA 18f., 108 129ff., 138, 143, 159ff., 300ff.
 Trennungsprinzip 19ff., 40, 48, 55, 70ff., 107, 108, 110ff., 127
 Tribe, Laurence H. 134, 209
 Turban 354, 396
 Türkei 363, 364, 394f., 397, 489

 Universal Life Church 282
 Universelles Leben 269f.
 UN-Menschenrechtsausschuß, und
 Kriegsdienstverweigerung 346
 USA 3, 519

 Verbändeverfassungsrecht 194
 Vereine, religiöse oder weltanschauliche 240
 Vereinigtes Königreich 348, 349, 350, 353, 355, 356, 358f., 361, 364, 368, 375, 396
 Vereinigungsfreiheit
 – Deutschland 236ff., 242, 275ff.
 – EMRK 224, 379, 383
 Vereinsgesetz, Frankreich 220ff., 223
 Vereinsrecht, Deutschland 239f., 286ff., 568f., 572
 Vereinte Nationen, Erklärung zur Religionsfreiheit 457ff., 475, 478ff., 488
 Verfassungserwartung 553
 Verfassungsgewohnheitsrecht 601f.
 Verfassungsschutz 261f.
 Verfassungsverbund 399, 491
 Verfassungswandel 315f., 601f.
 Vermont 91

 Vidal d'Almeida Ribeiro, Angelo 479, 480, 483, 484
 Virginia 82, 84
 Völkerrecht, Rezeption im Grundgesetz 490ff
 Völkerrechtssubjektivität 597f.
 Voltaire 50, 53, 54ff., 56, 67, 72

 Waldeck-Rousseau, René 163
 Wall of Separation 128, 129ff., 141f., 327
 Warburton, William 56
 Warren, Earl 311
 Washington, George 82, 83
 Weber, Hermann 320, 586
 Wechselwirkung 448
 Weimarer Kompromiß 187f., 548f., 558
 Weimarer Nationalversammlung 121ff.
 Weltanschauung 213ff.
 – Schutz nach der EMRK 341, 391
 Westfälischer Friede 27, 100
 White, Byron R. 303
 Wieland, Joachim 538
 Wilms, Heinrich 214
 Wohlfahrtsverbände 433ff.
 Wormser Konkordat 24
 Wormser Reichstag 26
 Württemberg 106

 Zaire 460
 Zeugen Jehovas 157, 189, 199, 226, 230, 239, 248ff., 250ff., 367f., 460f., 548
 Zeugen Jehovas-Entscheidung 243, 393, 555, 559, 587
 Zivilreligion 61f.
 Zwangswirkung 140f., 308
 Zwirner, Henning 107

Jus Publicum

Beiträge zum Öffentlichen Recht – Alphabetische Übersicht

- Appel, Ivo*: Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge. 2005. *Band 125*.
- Arnauld, Andreas von*: Rechtssicherheit. 2006. *Band 148*.
- Axer, Peter*: Normsetzung der Exekutive in der Sozialversicherung. 2000. *Band 49*.
- Baer, Susanne*: „Der Bürger“ im Verwaltungsrecht. 2006. *Band 146*.
- Bauer, Hartmut*: Die Bundestreue. 1992. *Band 3*.
- Baumeister, Peter*: Der Beseitigungsanspruch als Fehlerfolge des rechtswidrigen Verwaltungsakts. 2006. *Band 142*.
- Beaucamp, Guy*: Das Konzept der zukunftsfähigen Entwicklung im Recht. 2002. *Band 85*.
- Becker, Florian*: Kooperative und konsensuale Strukturen in der Normsetzung. 2005. *Band 129*.
- Becker, Joachim*: Transfergerechtigkeit und Verfassung. 2001. *Band 68*.
- Biehler, Gernot*: Auswärtige Gewalt. 2005. *Band 128*.
- Blanke, Hermann-Josef*: Vertrauensschutz im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht. 2000. *Band 57*.
- Böhm, Monika*: Der Normmensch. 1996. *Band 16*.
- Böse, Martin*: Wirtschaftsaufsicht und Strafverfolgung. 2005. *Band 127*.
- Bogdandy, Armin von*: Gubernative Rechtsetzung. 2000. *Band 48*.
- Borowski, Martin*: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes. 2005. *Band 144*.
- Brenner, Michael*: Der Gestaltungsauftrag der Verwaltung in der Europäischen Union. 1996. *Band 14*.
- Britz, Gabriele*: Kulturelle Rechte und Verfassung. 2000. *Band 60*.
- Bröhmer, Jürgen*: Transparenz als Verfassungsprinzip. 2004. *Band 106*.
- Brüning, Christoph*: Einstweilige Verwaltungsführung. 2003. *Band 103*.
- Burgi, Martin*: Funktionale Privatisierung und Verwaltungshilfe. 1999. *Band 37*.
- Bultmann, Peter Friedrich*: Beihilfenrecht und Vergaberecht. 2004. *Band 109*.
- Bumke, Christian*: Relative Rechtswidrigkeit. 2004. *Band 117*.
- Butzer, Hermann*: Fremdlasten in der Sozialversicherung. 2001. *Band 72*.
- Callies, Christian*: Rechtsstaat und Umweltstaat. 2001. *Band 71*.
- Classen, Claus Dieter*: Die Europäisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1996. *Band 13*.
- Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung. 2003. *Band 100*.
- Coelln, Christian von*: Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt. 2005. *Band 138*.
- Cornils, Matthias*: Die Ausgestaltung der Grundrechte. 2005. *Band 126*.
- Cremer, Wolfram*: Freiheitsgrundrechte. 2003. *Band 104*.
- Danwitz, Thomas von*: Verwaltungsrechtliches System und Europäische Integration. 1996. *Band 17*.
- Dederer, Hans-Georg*: Korporative Staatsgewalt. 2004. *Band 107*.
- Detterbeck, Steffen*: Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im Öffentlichen Recht. 1995. *Band 11*.

- Di Fabio, Udo:* Risikoentscheidungen im Rechtsstaat. 1994. *Band 8.*
- Dörr, Oliver:* Der europäisierte Rechtsschutzauftrag deutscher Gerichte. 2003. *Band 96.*
- Durner, Wolfgang:* Konflikte räumlicher Planungen. 2005. *Band 119.*
- Enders, Christoph:* Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung. 1997. *Band 27.*
- Epping, Volker:* Die Außenwirtschaftsfreiheit. 1998. *Band 32.*
- Fehling, Michael:* Verwaltung zwischen Unparteilichkeit und Gestaltungsaufgabe. 2001. *Band 79.*
- Felix, Dagmar:* Einheit der Rechtsordnung. 1998. *Band 34.*
- Fisahn, Andreas:* Demokratie und Öffentlichkeitsbeteiligung. 2002. *Band 84.*
- Franz, Thorsten:* Gewinnerzielung durch kommunale Daseinsvorsorge. 2005. *Band 123.*
- Frenz, Walter:* Selbstverpflichtungen der Wirtschaft. 2001. *Band 75.*
- Gaitanides, Charlotte:* Das Recht der Europäischen Zentralbank. 2005. *Band 132.*
- Gellermann, Martin:* Grundrechte im einfachgesetzlichen Gewande. 2000. *Band 61.*
- Grigoleit, Klaus Joachim:* Bundesverfassungsgericht und deutsche Frage. 2004. *Band 108.*
- Gröpl, Christoph:* Haushaltsrecht und Reform. 2001. *Band 67.*
- Gröschner, Rolf:* Das Überwachungsrechtsverhältnis. 1992. *Band 4.*
- Groß, Thomas:* Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation. 1999. *Band 45.*
- Grzeszick, Bernd:* Rechte und Ansprüche. 2002. *Band 92.*
- Guckelberger, Annette:* Die Verjährung im Öffentlichen Recht. 2004. *Band 111.*
- Gurliß, Elke:* Verwaltungsvertrag und Gesetz. 2000. *Band 63.*
- Häde, Ulrich:* Finanzausgleich. 1996. *Band 19.*
- Haltern, Ulrich:* Europarecht und das Politische. 2005. *Band 136.*
- Hase, Friedhelm:* Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich. 2000. *Band 64.*
- Heckmann, Dirk:* Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen. 1997. *Band 28.*
- Heitsch, Christian:* Die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder. 2001. *Band 77.*
- Hellermann, Johannes:* Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung. 2000. *Band 54.*
- Hermes, Georg:* Staatliche Infrastrukturverantwortung. 1998. *Band 29.*
- Hösch, Ulrich:* Eigentum und Freiheit. 2000. *Band 56.*
- Hohmann, Harald:* Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich. 2002. *Band 89.*
- Holznagel, Bernd:* Rundfunkrecht in Europa. 1996. *Band 18.*
- Horn, Hans-Detlef:* Die grundrechtsunmittelbare Verwaltung. 1999. *Band 42.*
- Huber, Peter-Michael:* Konkurrenzschutz im Verwaltungsrecht. 1991. *Band 1.*
- Hufeld, Ulrich:* Die Vertretung der Behörde. 2003. *Band 102.*
- Huster, Stefan:* Die ethische Neutralität des Staates. 2002. *Band 90.*
- Ibler, Martin:* Rechtspflegender Rechtsschutz im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 43.*
- Jestaedt, Matthias:* Grundrechtsentfaltung im Gesetz. 1999. *Band 50.*
- Jochum, Heike:* Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsprozeßrecht. 2004. *Band 116.*
- Kadelbach, Stefan:* Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluß. 1999. *Band 36.*
- Kämmerer, Jörn Axel:* Privatisierung. 2001. *Band 73.*
- Kahl, Wolfgang:* Die Staatsaufsicht. 2000. *Band 59.*
- Kaufmann, Marcel:* Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 2002. *Band 91.*

- Kersten, Jens*: Das Klonen von Menschen. 2004. *Band 115*.
- Khan, Daniel-Erasmus*: Die deutschen Staatsgrenzen. 2004. *Band 114*.
- Kingreen, Thorsten*: Das Sozialstaatsprinzip im europäischen Verfassungsbund. 2003. *Band 97*.
- Kischel, Uwe*: Die Begründung. 2002. *Band 94*.
- Koch, Thorsten*: Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen. 2000. *Band 62*.
- Korioth, Stefan*: Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. 1997. *Band 23*.
- Kluth, Winfried*: Funktionale Selbstverwaltung. 1997. *Band 26*.
- Kube, Hanno*: Finanzgewalt in der Kompetenzordnung. 2004. *Band 110*.
- Kugelman, Dieter*: Die informatorische Rechtsstellung des Bürgers. 2001. *Band 65*.
- Langenfeld, Christine*: Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten. 2001. *Band 80*.
- Lehner, Moris*: Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht. 1993. *Band 5*.
- Leisner, Anna*: Kontinuität als Verfassungsprinzip. 2002. *Band 83*.
- Lenze, Anne*: Staatsbürgerversicherung und Verfassung. 2005. *Band 133*.
- Lepsius, Oliver*: Besitz und Sachherrschaft im öffentlichen Recht. 2002. *Band 81*.
- Lindner, Josef Franz*: Theorie der Grundrechtsdogmatik. 2005. *Band 120*.
- Lorz, Ralph Alexander*: Interorganrespekt im Verfassungsrecht. 2001. *Band 70*.
- Lücke, Jörg*: Vorläufige Staatsakte. 1991. *Band 2*.
- Luthe, Ernst-Wilhelm*: Optimierende Sozialgestaltung. 2001. *Band 69*.
- Mager, Ute*: Einrichtungsgarantien. 2003. *Band 99*.
- Mann, Thomas*: Die öffentlich-rechtliche Gesellschaft. 2002. *Band 93*.
- Manssen, Gerrit*: Privatrechtsgestaltung durch Hoheitsakt. 1994. *Band 9*.
- Masing, Johannes*: Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte. 1998. *Band 30*.
- Möstl, Markus*: Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. 2002. *Band 87*.
- Möllers, Christoph*: Gewaltengliederung. 2005. *Band 141*.
- Morgenthaler, Gerd*: Freiheit durch Gesetz. 1999. *Band 40*.
- Morlok, Martin*: Selbstverständnis als Rechtskriterium. 1993. *Band 6*.
- Müller-Franken, Sebastian*: Maßvolles Verwalten. 2004. *Band 105*.
- Musil, Andreas*: Wettbewerb in der staatlichen Verwaltung. 2005. *Band 134*.
- Niedobitek, Matthias*: Das Recht der grenzüberschreitenden Verträge. 2001. *Band 66*.
- Odendahl, Kerstin*: Kulturgüterschutz. 2005. *Band 140*.
- Oeter, Stefan*: Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaatsrecht. 1998. *Band 33*.
- Ohler, Christoph*: Die Kollisionsordnung des Allgemeinen Verwaltungsrechts. 2005. *Band 131*.
- Pache, Eckhard*: Tatbestandliche Abwägung und Beurteilungsspielraum. 2001. *Band 76*.
- Pauly, Walter*: Der Methodenwandel im deutschen Spätkonstitutionalismus. 1993. *Band 7*.
- Pielow, Johann-Christian*: Grundstrukturen öffentlicher Versorgung. 2001. *Band 58*.
- Poscher, Ralf*: Grundrechte als Abwehrrechte. 2003. *Band 98*.
- Publ, Thomas*: Budgetflucht und Haushaltsverfassung. 1996. *Band 15*.
- Reinhardt, Michael*: Konsistente Jurisdiktion. 1997. *Band 24*.
- Remmert, Barbara*: Private Dienstleistungen in staatlichen Verwaltungsverfahren. 2003. *Band 95*.
- Rixen, Stephan*: Sozialrecht als öffentliches Wirtschaftsrecht. 2005. *Band 130*.
- Rodi, Michael*: Die Subventionsrechtsordnung. 2000. *Band 52*.

- Rossen, Helge: Vollzug und Verhandlung. 1999. *Band 39*.
- Rozeke, Jochen: Die Unterscheidung von Eigentumsbindung und Enteignung. 1998. *Band 31*.
- Ruffert, Matthias: Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts. 2001. *Band 74*.
- Sacksofsky, Ute: Umweltschutz durch nicht-steuerliche Abgaben. 2000. *Band 53*.
- Šarić, Edin: Das Bundesstaatsprinzip. 2000. *Band 55*.
- Schlette, Volker: Die Verwaltung als Vertragspartner. 2000. *Band 51*.
- Schliesky, Utz: Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt. 2004. *Band 112*.
- Schmebl, Arndt: Das Äquivalenzprinzip im Recht der Staatsfinanzierung. 2004. *Band 113*.
- Schmidt, Thorsten I.: Kommunale Kooperation. 2005. *Band 137*.
- Schmidt-De Caluwe, Reimund: Der Verwaltungsakt in der Lehre Otto Meyers. 1999. *Band 38*.
- Schönberger, Christoph: Unionsbürger. 2006. *Band 145*.
- Schroeder, Werner: Das Gemeinschaftrechtssystem. 2002. *Band 86*.
- Schulte, Martin: Schlichtes Verwaltungshandeln. 1995. *Band 12*.
- Schwartmann, Rolf: Private im Wirtschaftsvölkerrecht. 2005. *Band 122*.
- Sobota, Katharina: Das Prinzip Rechtsstaat. 1997. *Band 22*.
- Sodan, Helge: Freie Berufe als Leistungserbringer im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. 1997. *Band 20*.
- Sommerrmann, Karl-Peter: Staatsziele und Staatszielbestimmungen. 1997. *Band 25*.
- Stoll, Peter-Tobias: Sicherheit als Aufgabe von Staat und Gesellschaft. 2003. *Band 101*.
- Storr, Stefan: Der Staat als Unternehmer. 2001. *Band 78*.
- Sydow, Gernot: Verwaltungskooperation in der Europäischen Union. 2004. *Band 118*.
- Trute, Hans-Heinrich: Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung. 1994. *Band 10*.
- Tschentscher, Axel: Demokratische Legitimation der dritten Gewalt. 2006. *Band 147*.
- Uerpman, Robert: Das öffentliche Interesse. 1999. *Band 47*.
- Uhle, Arnd: Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität. 2004. *Band 121*.
- Unruh, Peter: Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes. 2002. *Band 82*.
- Volkmann, Uwe: Solidarität – Programm und Prinzip der Verfassung. 1998. *Band 35*.
- Voßkuhle, Andreas: Das Kompensationsprinzip. 1999. *Band 41*.
- Wall, Heinrich de: Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Vorschriften im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 46*.
- Walter, Christian: Religionsverfassungsrecht in vergleichender und internationaler Perspektive. 2006. *Band 150*.
- Weiß, Wolfgang: Privatisierung und Staatsaufgaben. 2002. *Band 88*.
- Welti, Felix: Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat. 2005. *Band 139*.
- Wernsmann, Rainer: Verhaltenslenkung in einem rationalen Steuersystem. 2005. *Band 135*.
- Wittreck, Fabian: Die Verwaltung der Dritten Gewalt. 2006. *Band 143*.
- Wolff, Heinrich Amadeus: Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz. 2000. *Band 44*.
- Ziekow, Jan: Über Freizügigkeit und Aufenthalt. 1997. *Band 21*.